t. t. Landesgericht in C.=R.=S. Wien

Abteilung IX.

Kläger:

Fritz Reininghaus, Privater in Zürich, V., Bergstraße 20, durch Dr. Karl Povinelli, Hof= und Gerichtsadvokaten in Salzburg, Hagenauerplatz Nr. 1 und Dr. Gustav Schen, Hof= und Gerichtsadvokaten in Wien, VII., Mariahilserstr. 8.

gegen

Beklagte:

- 1. Herr Vittor Mautner Ritter von Marthof, Großindustrieller, Fabriksbesitzer in Wien, III/1, Ungargasse Nr. 45.
- 2. Herr Georg Mautner Ritter von Marthof, Großindustrieller, Brauereisbesitzer in Wien, XXI., Pragerstraße Nr. 122.
- 3. Frau **Eleonore Baronin Wächter**, Private in Wien, IX./3, Währingers straße Nr. 17.
- 4. Frau Johanna Baronin Mittag von Lentheym, Hof= und Ministerial= ratsgattin in Wien, I., Franziskanerplatz Nr. 1.
- 5. Frau Therese von Reininghaus, Private in Graz, Babenbergerstraße.

Rlage

puntto 1,500.000 K - s. A.

Sechsfach mit 1 Rubrik und Beilagen Lit AI-VI (Gewerbevereinsakten), BI-IX (St. Marxer-Akten), C und D (Zeugnisse), E (Gesellschaftsvertrag), F (Oblatorien), G, H und I (Kausverträge), K (Ehepakte), L, M, N, O, P, Q, R, S und T (Handelsbuchauszüge), U (Brief), V (Handelsregisterauszug), W (Todfallsaufnahme), ad W (Eingabe nebst Bescheid), X und ad X (Bestellungsbekrete), V (Brief), Z (Protokoll), AA (Bestellungsbekret), BB und CC (Handelsbuchauszüge), DD (Inventursaund Schähungs-Protokoll), EE (Gerichtsbescheid), FF (Neußerung), GG (Erbteilung), HH (Gerichtsbescheid), II (Eingabe), KK (Reseratsbogen), LL und MM (Gerichtsbescheide), NN (Eingabe), OO (Einantwortungsurkunde), PP (Bermögensauseinandersehung), QQ (Gesuch), RR, SS, TT und ad TT (Briefe), UU (Urkundenentwurf), VV (Brief), WW und XX (Schlußurkunde), YY (Eingabe), ZZ (Gründerbericht), A/a (Revisorenbericht) in sechssacher Abschrift und Lit B/b (Bollmacht) im Original.

1. Im Jahre 1853 wurde von meinem Bater, Herrn Julius Reininghaus, Kreßhefefabristanten in Wien, und dessen Bruder, Herrn Peter Reininghaus, unter finanzieller Beteiligung des Hern Ad. Ig. Wautner, damaligen Gesellschafters meines Baters und Pächters des St. Marzer Brauhauses in Wien, das gegenwärtig unter dem Namen Steinfeld bei Graz bekannte Untersnehmen begründet.

Den Ausschlag zu Erwerbung Steinfelds hatte mein Bater gegeben.

Als grundbücherliche Besitzer wurde nur das Chepaar Peter und Therese Reininghaus eingetragen.

Wein Bater ließ sich zu diesem Zeitpunkte, trotz seiner bedeutend größeren Gesellschaftseinlage noch nicht an den bücherlichen Besitz der Realitäten schreiben, weil er damals auch noch die Preßhesesabrik in Wien, rücksichtlich welcher die oberwähnte öffentliche Gesellschaft mit Hern Ad. Fg. Waut = ner bestand, betrieben hat, und es damals noch nicht entschieden war, ob er sich in Graz auch persönlich etablieren würde.

Die größere Beteiligung meines Baters an der Gesellschaft von Anbeginn an ergibt sich deutlich aus den Bilanzen des Steinfelder Unternehmens der Jahre 1854 und 1855.

Laut Vilanzkonto 1854 — also noch vor Abschluß des später zu erwähnenden schriftlichen Gesellschaftsvertrages vom 22. Jänner 1855 — waren an diesem Steinfelder Unternehmen beteiligt:

Adolf Mautner mit 22,773 fl. 06 fr. C. Ma.

Julius Reininghaus mit 33.255 fl. 29 fr. C. M3.

Peter Reininghaus nur mit 8.152 fl. 11 fr. C. M3.

Laut Bilanzkonto 1855, im Jahre, in welchem der schriftliche Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, betrug die Beteiligung des

Adolf Mautner 35.717 fl. 49 fr. Cm3.

des Julius Reininghaus 37.366 fl. 27 fr. Cm3.

des Peter und der Therese Reininghaus nur 28.721 fl. 30 fr. Cm3.

Die von Anbeginn an zwischen meinem Bater, Herrn Julius Reininghaus, und dessen Bruder, Herrn Peter Reininghaus, bestandene öffentliche Gesellschaft war nicht gleich von Ansang an protokolliert worden.

Vor Einführung des neuen Handelsgeselses wurde vielfach die Vornahme von Firmaprotokollierungen unterlassen. Die bezüglichen Vorschriften wurden damals im Allgemeinen nur lar gehandhabt.

Niicksichtlich des Steinfelder Unternehmens trat aber ein Umstand ein, welcher die Protokollierung der Firma zu einer unabweislichen Notwendigkeit machte. Es wurde nämlich darum angesucht, daß auch dem Steinfelder Unternehmen, so wie früher dem St. Marzer, die außerordentliche Begünstigung der Erteilung des förmlichen Landesfabriksbefugnisses zuteil würde.

Tatjächlich wurde laut Statthaltereiverordnung 3. 5776, dem Herrn Peter Reininghaus das Landesfabriksbefugnis für Spiritus, Likör, Essig und Preshefe verliehen.

Die Verleihung eines förmlichen Landesfabriksbefugnisses durfte jedoch nach den damaligen gesehlichen Bestimmungen nur unter der Voraussehung der Protokollierung der Firma erfolgen. So erfolgte nunmehr notwendigerweise im Jänner 1855 die Protokollierung der Firma. Zu Zwecken dieser Protokollierung wurde dem Merkantilgerichte in Graz der schon erwähnte schriftliche Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1855 zwischen den Prüdern Peter und Julius Reininghaus vorgelegt. In diesem Gesellschaftsvertrage war nach außen hin dem Umstande Rechnung getragen worden, daß bishin nur Herr Peter Reininghaus (mit dessen Frau), nicht aber auch mein Vater, Herr Julius Reininghaus als grundbücherlicher Besitzer eingetragen war. Ueberdies trat in der Stilisserung dieses Bertrages auch eine Kücksichtnahme meines Vaters auf den älteren Bruder als solchen zu Tage.

§ 1 dieses Verkrages vom 22 .Jänner beinhaltet unter anderem folgendes: Nach § 1 dieses Verkrages nimmt Herr Peter Reininghaus zum schwunghafteren Betriebe des ihm mit Verord-nung der k. k. Statthalterei vom 5. Oktober 1854 verliehenen Landessabriksbefugnisses zur Erzeugung von Spiritus, Likör, Essig und Preßhese, seinen Bruder Julius Reininghaus als seinen öffent-lichen Gesellschafter auf und schließt mit ihm über dieses Fabriksbefugnis eine öffentliche Erwerbs-gesellschaft.

In diesem Gesellschaftsvertrage war vorgesehen, daß sich beide Teile vorbehalten, über den Betrieb der übrigen dem Herrn Peter Reininghaus gehörigen Gerechtsame, einen besonderen Gesellsschaftsvertrag abzuschließen.

Als solche Gerechtsamen konnten damals der Deffentlichkeit gegenüber allein in Frage kommen, die Ausübung der Bierbrauerei, da dieselbe mit dem bisher, auf den Namen des Chepaares Peter und Therese Reininghaus intabulierten Steinfelder Realitäten, in radizierter Eigenschaft verbunden war.

Der Umstand, daß mein Bater auch an diesen Realitäten und der radizierten Brauereigerechtsame als öffentlicher Gesellschafter berechtigt war, trat dann nach außen hin dadurch in Erscheinung, daß mein Bater auf Grund des Kausvertrages vom 31. Mai 1857 als grundbücherlicher Witbesitzer der in Frage kommenden Realitäten eingetragen wurde.

Uebrigens war auch noch vor dieser grundbücherlichen Eintragung des Miteigentumes an der radizierten Brauereigerechtsame die Beteiligung meines Baters auch an dem Betriebe der Brauerei der Dessentlichkeit schon bekannt gemacht worden.

Dies ergibt sich aus den an die Geschäftsfreunde gesandten Zirkularen, Oblatorien, ddto. Graz 1855, anläßlich Protokollierung der Firma "Brüder Reininghaus". Darin wird von Peter und Julius Reininghaus mitgeteilt:

"Daß wir auf der von uns angekauften ehemaligen Königshofer'schen Realität zum Steinfelder Bräuhaus eine k k. landesbefugte Spiritus-, Likör-, Essig- und Preßgermfabrik etabliert haben; nehft diesen Zweigen wird die bereits bestandene Brauerei in bedeutend vergrößertem Waßstabe nach Wiener Art eingerichtet, fortgeführt."

Herr Fulius Reininghaus war, wie schon erwähnt, vor Errichtung der Handelsgesellschaft Brüder Keininghaus, Gesellschafter der mit Herr Ad. Ig. Mautner in Wien, damaligen Päckster des St. Warrer Brauhauses, begründeten Gesellschaft, zur Erzeugung von Preßhese samt Nebensprodukten, gewesen. Dieses Gesellschaftsverhältnis bestand zur Zeit der Begründung des Steinfelder Gesellschaftsunternehmens noch fort.

Mein Bater Julius Reininghaus hat, wie noch näher ausgeführt werden soll, einen ganz neuen Industriezweig, die Preßhefefabrikation, welche wesentlich dazu beigetragen hat, daß Herr Ad. Ig. Mautner zum vielfachen Millionär geworden ist, nicht nur auf dem St. Marzer Brauhause eingestührt, sondern auch in Steinfelde. Auch der Fortbetrieb der Brauerei im Steinfelder Geschäfte in mobernissierter und vergrößerter Beise, ist hauptsächlich meinem Bater zum Berdienste anzurechnen. Herr Peter Reininghaus war hingegen damals noch weder in der Preßhesesabrikation noch auch in der Bierbrauerei Fachmann.

Auf den erwähnten handelsgerichtlich protofollierten Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1855 zurücksommend, sollte gemäß § 8 dieses Gesellschaftsvertrages die Erwerbsgesellschaft in den vom Gesetze bestimmten Fällen er löschen.

Gemäß § 9 sollte, wenn der Gesellschaftsvertrag auf was immer für eine Art erlischt, das ganze Gesellschaftsvermögen nach Verhältnis der zulett bestandenen Kapitalseinlagen geteilt werden.

2. Nach diesem Vorausgeschickten erscheint es notwendig, noch näher in die Entstehungsgeschichte des Unternehmens der Gesellschaftssirma Brüder Reininghaus und des Gesellschaftsbertrages, sowie in die bis zum Tode meines Vaters Julius Reininghaus eingetretenen Ereignisse einzugehen.

Wie schon bemerkt, heißt es im Gesellschaftsvertrage vom 22. Jänner 1855, daß Herr Johann Pe = ter Reininghaus seinen Bruder Julius Reininghaus "in das Unternehmen aufnehme" und es könnte diese Redewendung trotz des schon Borerwähnten noch den Anschein erwecken, als ob mein Bater gleichsam durch eine besondere Gunft seines Bruders in ein schon blühendes Unternehmen einsgetreten sei. Dem war aber nicht so.

Wein Vater Fulius Reininghaus war Chemiker. Er hatte nach Absolvierung einer Gewerbeschule seine Kenntnisse in Chemie durch den Besuch von Vorlesungen an der Berliner Universität vervollkommnet.

Die damalige Epoche war gerade für die Entwicklung der Gährungschemie von außerordentlicher Bedeutung. Die berühmten Chemiker Liebig und Mitscherlich stritten für ihre, einander widersprechende Anschauung über die Natur des Gährungsprozesses.

Mein Vater hatte die Vorlesungen der beiden Genannten besucht. Er war dann in den 40er Jahren nach Desterreich gekommen, um hier eine Fabrik auf Preßbese einzurichten.

In Wien machte sich mein Bater mit dem damaligen Pächter des St. Marger Brauhauses, Herrn Adolf Ignaz Mautner, bekannt, der ihm unter anderem von der Bäckerinnung empsohlen worden war. Mein Bater machte Herrn Mautner den Antrag, mit ihm eine Kompagnie auf Erzeugung von Preßhese einzugehen. Das Bedürfnis, an Stelle der bis dahin nur bei der Biererzeugung — und zwar hauptsächlich nur als Zufallsprodukt — gewonnenen qualitativ und quantitativ durchaus unzusänglichen Sese, ein brauchbares, den Bedarf deckendes und vom Zufall unabhängiges Industrieprodukt zu schaften, hatte zu dieser Zeit den niederösterreichischen Gewerbeverein zu dem für die damaligen Verhältnisse außerordentlichen Schritte einer Preisausschreibung veranlaßt, mit der großen goldenen Vereinsmedaille im Werte von 50 Dukaten als Ehrenpreis und einem von der Wiener Bäckerinnung hinzugestisteten Geldpreis von fl. 1000 Cmz. —

Herr Mautner erkannte mit richtigem geschäftsmännischem Blicke den enormen Wert, den die Lösung des Problems, eine brauchbare Kunsthese sabriksmäßig herzustellen hätte, und somit auch die Erringung des ausgesetzten Preises. Er entschloß sich daher, trotz der Jugend meines aus der Fremde kommenden Baters, eine Kompagnie mit meinem Bater einzugehen. Denn ausschließlich nur unter dieser Bedingung war mein Vater bereit, mit Herrn Vautner in Geschäftsverbindung zu gemeinschaftlichem Betriebe einer Preshesesabrik zu treten.

Trohdem mein Vater zu dieser Zeit noch kein Berniögen besaß und die Fabrikationsmittel nach dem Gesellschaftsvertrage von Mautner zu stellen waren, behielt mein Vater sich überdies das Fabrikationsgeheimnis bevor, so zwar, daß Herr Mautner sogar darauf verzichten mußte, die Fabrikation durch eigene Beobachtung kennen zu lernen.

Auf diese Beise kam es zur Errichtung einer zuerst stillen Gesellschaft zwischen Herrn Adolf Ignaz Mautner und Herrn Julius Reininghaus, meinem Vater.

Tatsächlich gelang es meinem Bater, das vom niederösterreichischen Gewerbeverein geforderte Mindestquantum von Preshese in tadelloser Qualität herzustellen. Es war aber Herr Mautner, welcher als Bewerber um den Preis erschien, und der nicht nur mit dem Vereinspreis von fl. 1000 in Gold, sondern auch mit der Vereinsmedaille außgezeichnet wurde. (Zur Entgegennahme der Preise erschien allerdings Herr Mautner nicht persönlich, da er, wie er schrieb, durch ein nicht zu beseitigendes Hindernis davon abgehalten würde. Auch nahm er den Geldpreis tatsächlich nicht in Empfang, da er auf denselben zu Gunsten der Bäckerinnung, von welcher dieser Preis gestiftete worden war, verzichtete.)

Das Berfahren meines Vaters war für die Gährungsgewerbe in Desterreich geradezu epochemaschend, und die enormen Fortschritte, die Desterreich für Jahrzehnte hinaus an die Spitze der in den Gährungsgewerben tätigen Staaten stellte, sind in erster Linie das Verdienst meines Vaters, Herrn Julius Reininghaus einen feinen in Deutschland gemachten Studien und gesammelten Erfahrungen gegründete Fabrikationsmethode durch seinen Fleiß und seine Begabung in außerordentslicher Weise vervollkommnete.

Herr Adolf Ignaz Mautner wurde in Konsequenz dieses Umstandes und in Anbetracht der nicht genug hoch anzuschlagenden Bedeutung dieses aus seiner Fabrik hervorgegangenen neuen Inbustriezweiges mit dem Landesfabriksbefugnis ausgestattet und es wurde damit dem Unternehmen ein kolossaler Bermögenswert in den Schoß gelegt. Denn das Landesfabriksbefugnis gab dem Inhaber das höchst bedeutungsvolle Borrecht, allerorts Fabriksniederlagen zu errichten, und seine Erzeugnisse zu verkaufen, und befreite überhaupt von den sonst überaus drückenden Fesseln der zünftlerischen Gewerbeordnung.

Die Berleihung des förmlichen Landesfabriksbefugnisses war aber an die Bedingung handelsgerichtlicher Protokollierung der Firma gebunden.

Mautner, dessen Firma bis dahin überhaupt noch nicht protokolliert war, war daher genötigt, um Protokollierung der nunmehr öffentlichen Handelsgesellschaft Mautner & Reininghaus beim k. k. Handelsgerichte Wien einzuschreiten.

Die Durchführung der Protokollierung verzögerte sich jedoch, und zwar wegen der von Seite Mautners in den Eingaben an das Handelsgericht vorgebrachten Angabe, daß Herr Julius Reinung haus die öfterreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erworben habe.

Das Merkantilgericht drängte zur Entscheidung, woraufhin Herr Mautner, da er, "wegen nuch obwaltender Hindernisse" die angesuchte Gesellschaftstirma nicht vorlegen könne, "einstweilen" die Protokollierung seines dieskälligen Landesfabriksbefugnisses unter der Firma A. J. Mautner anstuckte.

Herr Mautner war sich aber auch der Berdienste meines Baters an dem gemeinsamen Unternehmen bewußt. Dafür spricht schon folgende Stelle aus der Lebensbeschreibung des Herrn Adolf Ign, Mautner Kitter von Markhof: "Ich kann also sagen, mit dem Beginn dieses Ceschäftszweiges oder mit dem Eintritt des Julius Reininghaus entstand neuer Segen in meinem Geschäftsleben. Diese meine Aussage bleibe in meiner Familie ein ewiges Gedenken."

Zur Charakterisierung der enormen Verdienste, welche mein Vater sich um das St. Marger Unternehmen erworben hat, erwähne ich folgendes:

In Lehmanns Wohnungsanzeiger für Wien, I. Band, rüchwärts, unter den Inferaten, Seite 19, befindet sich eine Abbildung der St. Marxer Fabrik, und dazu folgender Text:

"Ad. Ig. Mautner & Sohn, Begründer (!!) der Getreidepreßhefe-Fabrikation im Kaisertume Desterreich. Einzige Fabrik, der 1850 die große goldene Gewerbevereins-Medaille samt dem Wiener Bäcker-Innungspreise zusielen. (!!) Die einzige Fabrik aller Länder, der 1873 das große Ehrendiplom als höchste Auszeichnung zuerkannt wurde. Erster Staatspreis der internationalen Ausstellung für Gärungsgewerbe und Spiritusverwertung, Wien 1904. Triebkraft und Haltbarkeit der St. Marzer Preßhefe sind bisher unübertroffen. (!!)"

Daß dies zweisellos nur auf die Errungenschaft meines Herrn Laters zurückzuführen ist, braucht nach dem oben Gesagten, keine weitere Erörterung, und ist schon durch dieses von den gegenwärtigen Besigern der St. Marrer Fabrik ausgehende Inserat bewiesen, daß eine Nachwirkung der Ersfindung und der Tätigkeit meines Laters noch heute den Steinfelder und St. Marrer Fabriken große Gewinne zuführt!

Wie eng nun der Zusammenhang dieser Borgeschickte mit den Ereignissen ist, welche zur Begrünsbung des Steinfelder Unternehmens in Graz geführt haben, ergibt sich auch schon aus der Tatsache, daß drei Monate nach der für das St. Marger Unternehmen so hoch bedeutsamen Berleihung des förmlichen Landesfabritsbesugnisses Ferr Johann Peter Reininghaus, damals Kaufmann in Breslau, der früher in anderen Geschäftszweigen tätig, noch ohne seste Position und ohne nennenswertes Bermögen zum Besuche seines Bruders Julius nach Wien gekommen, und durch ihn mit Herrn Mautner bekannt worden war, die älteste Tochter des Hern Mautners, die gegenwärtige Beklagte, Frau Therese Keininghaus, als Gattin heimführen durste. Drei Jahre später, und zwar vor allem über Betreiben meines Baters, Herrn Julius Reininghaus, wurde die Königshofer Brauerei auf dem Steinfelde bei Graz für das Shepaar Peter und Therese Reininghaus als grundbückerlichen Besitzen, der tatsächlichen Rechtslage nach aber für die nachmals protokollierten offenen Handelsgesellsschafter Brüder Reininghaus, erworben.

Das junge Unternehmen in Steinfeld erhielt alsbald nach der Etablierung das Landesfabriksbefugnis. Diese rasche Verleihung des Landesfabriksbefugnisses ist offenbar nur in dem Sinne erfolgt, daß die Behörde das Grazer Unternehmen als eine Art von Filialunternehmen des großen Wiener St. Marrer Unternehmens ausah.

Es ift zweifellos das alleinige Verdienst des Hern Julius Reininghaus, daß auch das Grazer Unternehmen des Hern Peter Reininghaus, ähnlich wie schon früher das Wiener Unternehmen zu St. Mary des Hern Adolf Mautner das Landesfabriksbesugnis erhalten hat; mein Vater hat serner laut vorhandenen Briefes meines Großvaters vom 23. Juni 1860 allein den Aussichlag gegeben zur Erwerbung des Steinfelder Unternehmens, und es war das ausschließliche Verdienst des Hern Julius Reininghaus, daß das Grazer Unternehmen des Hern Veter Reininghaus haus überhaupt, ähnlich wie schon früher das Wiener Unternehmen zu St. Warr des Hern Adolf Wautner durch Einführung der Preßhefefabrikation einen reißenden Ausschwung genommen hat.

Als "Urheber" des Steinfelder Unternehmens ist also keineswegs, wie dies zu geschehen pflegt, Herr Peter Reininghaus, sondern mein Vater Julius Reininghaus zu erklären.

Als nach achtjähriger Tätigkeit in Steinfeld Herr Julius Reininghaus starb, konnte das bereits mit geschulten Kräften arbeitende, glänzend eingeführte Unternehmen, dessen technischen Teil mein Vater geleitet hatte, während Herr Peter Reininghaus dahn wesentlich nur in der Buchführung und kaufmännisch tätig gewesen war, keinen ernsten Gefahren mehr ausgesetzt sein.

Herr Adolf Ignaz Mautner, mein Großbater, erzählte mir wiederholt, daß das Gedeihen des Geschäftes in Steinfeld auch nach dem Tode meines Vaters soviel wie ausschließlich auf die Tätigkeit meines Vaters zurückzuführen sei.

Er pflegte darauf hinzuweisen, wie das von meinem Bater geschaffene und in Gang gebrachte Anternehmen, sich dann wie automatisch weiter entwickelt habe, wie es dann auch überhaupt gar nicht mehr zu Grunde zu richten gewesen war, wie dem Geschäfte weiter in den späteren Jahren der außerordentliche industrielle Aufschwung der 70iger Jahre zustatten gekommen sei und daß schließlich ein ein mal groß gewordenes Geschäft sich ohnehin förmlich von selbst in Gang erhalte.

Auch der spätere riesige Aufschwung, welchen dieses Steinfelder Unternehmen nach dem Tode meines Vaters genommen hat, ist also ganz wesentlich und sogar nach den eigenen Erzählungen des in diese Berhältnisse gewiß gut eingeweihten Herrn Ad. Ig. Mautner, des Schwiegervaters sowohl unseres Baters, als des Herrn Peter Reininghaus, das ausschließliche Verdienst meines Baters.

Meinem Bater sind aber, ebenso wenig wie dessen, die Früchte seiner Arbeit und seines Genies auch nicht annähernd in, auch bei bescheidener Auffassung gebührendem Maße, zuteil geworden.

Den Aufschwung, welchen das Unternehmen der Firma "Brüder Reininghaus" in der kürzesten Zeit genommen hat, illustrieren am besten folgende Ziffern:

Der Gewinnst nebst Interessen, welchen die Gesellschafter aus dem Fabriksgeschäfte bezogen hatten, betrug:

Julius und Emilie Reininghaus im Jahre 1858 24.254 fl. 41 fr;

Beter und Therese Reininghaus im Jahre 1858 20.180 fl. 91 fr. 44.435 fl. 32 fr.

Julius und Emilie Reininghaus im Jahre 1859 31.046 fl. 97 fr.;

Beter und Therese Reininghaus im Jahre 1859 28.968 fl. 82 fr. . . . 60.015 fl. 79 fr.

Julius und Emilie Reininghaus im Jahre 1860 56.581 fl. 99 fr.;

Peter und Therefie Reininghaus im Jahre 1860 54.602 fl. 39 fr. . . . 111.184 fl. 38 fr.

Julius und Emilie Reininghaus im Jahre 1861 65.832 fl. 23 fr.;

Peter und Therese Reininghaus im Jahre 1861 63.687 fl. 27 fr. . . . 129.519 fl. 50 fr.

Die Kapitalsbeteiligung meines Baters und seiner mit ihm in saktischer Gütergemeinschaft lebenden Gattin, meiner Mutter, Frau Emilie Reininghaus betrug im Jahre 1861 bereits 280,689 fl. 14 fr. und die Kapitalsbeteiligung des Shepaares Peter und Therese Reininghaus im gleichen Jahre 1861 nur 225,208 fl. 08 fr.

Bei allen diesen Gewinnst- und Kapitals-Kontozissern kommt aber noch der Umstand zu bedenken, daß während dieser kurzen Zeit ganz gewaltige Amortisierungen stattgefunden hatten.

Einen so kolossalen Aufschwung hatte das Geschäft der Firma Brüder Reininghaus genommen, schon nach 9 Jahren der Tätigkeit meines Baters!

Ausdrücklich nochmals hervorgehoben werden muß, daß sowohl zur Zeit der Begründung des Steinfelder Unternehmens als auch im späteren Zeitpunkte der Protokollierung der Firma Brüder Reininghaus, das Gesellschaftsverhältnis meines Vaters mit Herrn Ad. Ig. Mautner, bezüglich des St. Marger Unternehmens noch keineswegs gelöft war und daß mein Vater noch damals offener Gesellschafter des Herrn Ad. Ig. Mautner, rücksichtlich Erzeugung von Preßhefe, war.

Zwischen dem St. Marxer und dem Steinfelder Geschäfte hat, eine offenbar schon in die damalige Zeit zurückreichende, Vereinbarung, rücksichtlich der beiderseitigen Absatzgebiete für Preßhese stattgefunden.

Es war auch schon der Sachlage nach kaum anders denkbar, als daß vom Zeitpunkte an, wo das Steinfelder Unternehmen von St. Marx unabhängig war, resp. wurde, eine Vereinbarung rücksichtlich der Absatzeitet getroffen werden mußte, da ja der Bedarf an Preßhefe von ganz Oesterreich von beiden Geschäften gedeckt wurde und beide Geschäfte gegeneinander, rücksichtlich der Absatzeitet für Preßhefe, nicht in Konkurrenz getreten sind.

Das Absatzebiet, der Kundenkreis war aber ein enormer Wert, welchen das Steinfelder Unternehmen ebenfalls meinem Bater, ganz abgesehen von dessen Kenntnissen und Kapital, zu verdanken hatte. Denn mein Vater brachte diesen Wert aus dem St. Marxer Geschäfte in das Steinfelder Geschäft herüber. Herr Maut ner hätte beim bestehenden Gesellschaftsverhältnisse mit meinem Bater, über dieses Absatzeich nicht allein verfügen können, sondern nur im Einverständnisse mit meinem Vater, als seinem Gesellschafter.

Gerade aber die Organisation der Produktionsmittel und die gesicherte Absatzelegenheit bildet einen wesentlichen Teil des Wertes eines Unternehmens überhaupt. (Siehe Pisko "Das Unternehmen Wanz 1907.)

Rachdem ich nun hier gezeigt habe, wie das Steinfelder Geschäft das gesicherte Absatgebiet bezüglich Preshefe, ausschließlich meinem Vater zu verdanken hatte, verweise ich auf meine frühere Darstellung, wonach Herr Peter Reter Reininghaus zur Zeit, als dieses Absatgebiet für das Steinfelder Geschäft erworben wurde, nicht einmal auch nur genügende Kenntnisse der Preshesesabrikation und Vierbrauerei besessen hat.

Es ist daher auch die Erwerbung des Absatzgebietes sür die Brauerei (da die Brauerei unter dem friiheren Besitzer einen kaum nennenswerten Kundenkreis besessen hatte) meinem Bater zu verdanken, ebenso wie die Organisation hinsichtlich beider Produktionszweige, sowohl der Preshese — als Biererzeugung.

Es eribrigt somit bei Ermittlung der Quellen, aus welchen der Wert des Steinfelder Geschäftes stammte, nur noch die Feststellung des Verhältnisses am Sachbesitz; die relativen Anteile beider Gesellschafter an diesem Teil des Unternehmens bestimmen sich nun auf Erund der in Frage kommenden handelsrechtlichen Normen, durch die Höhe der jeweils in Betracht kommenden Geschäftseinlagen beider Gesellschafter.

Ich habe schon erwähnt, daß nach dem Buchabschluß vom Jahre 1854 die damalige Einlage meis nes Vaters 33.255 fl. 29 kr. war, hingegen die von Peter Reininghaus 8.152 fl. 11 kr. und daß mu Jahre 1861 nach vorhandener Vilanz das Kapitalskonto meiner Estern 280.689 fl. 14 kr. gegenüber jenem des Chepaares Peter Reininghaus per225,208 fl. 08 kr. betragen hat.

Also rücksichtlich jener Elemente, aus welchen sich der Wert eines Unternehmens überhaupt konstituiert, gesichertes Absacheit, Organisation der Produktionsmittel und Geschäftsaktiven zeigt sich, daß dieselben entweder ausschließlich von meinem Vater stammten, oder daß er daran mit einem vershältnismäßig größeren Teil partizipiert hat.

Reweis:

Ueber alle Umstände tatsächlicher Natur der vorstehenden Absäte 1) und 2). Herr Dr. Ludwig Mautner, Kitter von Markhof, Privat in Wien, Landstraße 33; ferner Herr Dr. Moriz Kitter von Schreiner, Herrenhausmitglied in Graz, als Zeugen; ferner Auftrag an die Beklagten, die Leben beschare bung meines Großvaters vorzulegen, ebenso auch die Handelsbücher von St. Marz und weitere Beweise durch folgende Akten: als des niederösterreichischen Gewerbevereines betreffs Berleihung des Preises sür Preßhefe, Beilage lit. Aals

A I-VI

- A-I Eingabe betreffs Verleihung des Preises an den niederösterreichischen Gewerbeberein Nr. 542;
- A-II Rr. 496 Eingabe an den Gewerbeverein eingelangt am 19. April 1849;
- A- III Antrag auf Verleihung des Preises;
- A-IV Nr. 429 Detret betreffs Verleihung des Preises, 26. April 1850;
- A-V Mr. 492 Dankschreiben des Herrn von Mautner am 6. Mai 1850;

A—VI Dankschreiben des Gewerbevereines; und Antrag auf Requirierung der Originalien dieser Akten beim niederösterreichischen Gewerbeverein; die Akten des Handelsgerichtes Wien betreffs Verleihung des Landesbefugnisses St. Mary an Herrn von Mautner und betreffs Protofolierung der Firma von St. Wary Mautner—Reininghaus lit. B:

B I-IX

- B-I 8531 pr. 9./4. 1851 Statthalterei-Indorfat betreffs Gesuch um Landesbefugnis und Dekret;
- B--II 9538 ddto. 23. April 1851 Bericht über St. Marr;
- B—III K. k. Statthalterei in Oefterreich u. d. Enns, Ar. 14.628, Dekret mit Verleihung des Lans desbefugnisses;
- B--IV G.Z. 37.660. Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffs Verleihung des Landesbesugnisses;
- B—V 14.991 ddto. 24. Juni 1851, Indorfat über Gesuch um Protofollierung der Firma Mautner und Reininghaus mit Aufforderung betreff Nachweisung der Daten über Hern Julius Reininghaus wegen Firmaprotofollierung;
- B-VI 5207 pr. 27./2. 1863, Amtserinnerung und Defret;
- B-VII 6040 pr. 10./3. 1852, Defret mit Fristbestimmung;
- B-VIII Antrag an das Landesgericht um Protofollierung der Firma;
- B-IX 9810 pr. 19./4. 1852, Protofollierungsbescheid;

Antrag auf Requirierung der Originalien dieser Akten beim Handelsgerichte Wien;

Einsicht in Lehmanns Wohnungsanzeiger:

- Heimats = und Führungszeugnis über Julius Reininghaus dtto. Kierspe, 11. Novem = ber 1848 lit. C;
- 🛮 8 eugnis über Julius Keininghaus des Herrn Mautner vom 12. Mai 1851 lit. D;
- Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1855 zwischen Herrn Julius und Peter Reininghaus Lit. E;
- F Oblatorien ddto. Graz 1855 lit F;

Einsicht und Antrag auf Requirierung der Akten beim Landesgericht als Handelsgerichte Graz betreffs Protokollierung der Firma Brüder Reininghaus im Jahre 1855, I. 106; V

K

Raufvertrag um das Mauthaus mit Garten und die Real-Biergerechtsame mit Königs = hofer vom 10. August 1853 lit. G;

Raufvertrag vom 31. Mai 1857 zwischen Herrn Peter Reininghaus und Herrn Julius Reininghaus lit. H;

Kaufvertrag vom 31. Mai 1857 zwischen Frau Therese Reininghaus und Frau Emilie Reininghaus lit. I;

Chepakte zwischen Herrn Julius und Frau Emilie Reininghaus ddto. Graz 17. April 1856 lit. K; Einsicht und Antrag auf Requirierung der Handelsbücher und der Bilanzen für die Jahre 1853—1862 und Auftrag an die Beklagten, diese Bücher vorzulegen, nach § 308 C.=P.=D.;

Ronto-Kurrent des Julius und Emilie Reininghaus 1857/1858 lit. L;

Bilangkonto der Firma Briider Reininghaus vom 1. November 1858 lit. M:

Rapitalskonto Julius und Emilie Reininghaus 1858/1859 lit. N;

Gewinn= und Berlustkonto der Firma Brüder Reininghaus vom 31. Oktober 1859 lit. 0;

Bilanzkonto der Firma Brüder Reininghaus vom 31. Oktober 1859 lit. P;

Auszug aus dem Sauptbuch der Firma Briider Reininghaus vom 31. Oftober 1860 lit. Q;

Auszugaus dem Hauptbuch der Firma Brüder Reininghaus vom 1. November 1861 lit. R;

Auszugaus dem Hauptbuch der Firma Briider Reinighaus 1862/1863 lit. S;

Zusammenstellung des Herrn Peter Reininghaus über die Gewinnstziffern 1861 bis 1865 lit. T;

Brief des Herrn von Mautner an Herrn Julius Reininghaus vom 23. Juni 1860 lit. U;

Sandelsregister-Auszug der Firma Brüder Reininghaus vom Jahre 1855 lit. V; die von mir bei der mündlichen Streitverhandlung vorzulegenden Familienbriefe meines Baters, Antrag auf Requirierung der Aften der steiermärfischen Statt-halterei über die Berleihung des Landesfabriksbefugnisses an Unternehmen des Keter Keining-haus, Sach verständige über die ausschlaggebenden Berdienste des Ferrn Julius Keininghaus auf dem Gebiete der Preßhefefabrikation; Parteieneinvernahme.

3. Am 26. Oktober 1862 starb nun mein Bater Herr Julius Reininghaus ohne Hinterlassing einer letztwilligen Anordnung. Unsere Mutter war damals erst 24 Jahre alt und vollständig geschäftsunersahren. Die hinterlassenen Kinder waren meine Briider Karlund Paul, sowie ich, welche wir im Alter von 2 Jahren bis 5 Monaten standen.

Am 31. Oktober 1862 fand die Todesfallaufnahme statt.

Ms unsere Vormünderin fungierte nach dem Gesetze meine Mutter E milie Reininghaus. Als Mitvormund wurde saut des Defretes des Landesgerichtes Graz vom 11. Rovember 1862, 3. 18.952, der Bruder und Mitgesellschafter meines Vaters und mein Onkel Herr Reter Reininghaus des übestellt, mit dem ausdrücklichen gerichtlichen Auftrage, daß "er das Beste dieser Minderjährigen zu besördern, zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Kate beizustehen, bei Wahrnehmung wichtiger Gebrechen denselben abzuhelsen, sich zu bestreben und nötigenfalls dem Vormundschaftsgerichte hiebon die Anzeige zu machen und sich im übrigen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften zu verhalten habe." Die Ersüllung dieser Pslichten hat Herr Peter Reininghaus auch gerichtlich gelobt.

Da das Gericht angenommen hatte, daß in der Verlassenschandlung nach meinem Vater das Interesse der Minderjährigen mit den Interessen des Mitvormundes kollidieren könne, so hat das Landesgericht Graz mittelst Dekretes vom 11. November, 8. 18.952, den Herrn Dr. Barth gemäß § 271 a. b. G.=B. und § 77 kais. Kat. vom 9. August 1854 Kr. 208 K.=G.=Bl. als Kurator der mi. Kinder des Herrn Inlius Keining haus zur Abhandlung der Verlassenschaft mit dem Beisate bestellt, daß dersselbe vor allem "bei der Vornahme der Inventur zu intervenieren und hiebei das Interesse der Belegebesohlenen zu wahren, sowie binnen 30 Tagen die bedingte Erbserklärung zu überreichen habe."

Der bestellte Kurator Herr Dr. Barth I war vollständig unabhängig und bestand bezüglich des-

selben nicht die geringste Interessenkollission mit den Minderjährigen.

Die Aufstellung des Herrn Dr. Barth I als Aurator war aber weder dem Willen des Herrn Ad. Ig. Mautner, mütterlichen Großvater der Minderjährigen, noch dem des Herrn Peter Reininghaus entsprechend.

Laut des Schreibens des Herrn Ad. Ig. Mautner vom 15. November 1862 an Herrn Peter Keininghaus schlägt Herr Adolf Mautner, in der Boraussehung, daß die Bestellung eines Kurator ad actum ersorderlich sein werde, sich selbst als Kurator der Minderjährigen vor und ermächtigt er den Herrn Peter Reining haus, die Erklärung dem Vormundschaftsgerichte abzugeben, daß er sich als Aurator in Vorschlag bringe.

In diesem an seinen Schwiegersohn Herrn Peter Reininghaus gerichteten Schreiben, welches dem Gerichte von Herrn Peter von Reininghaus vorgelegt wurde, weist Herr Mautner unter anderem darauf hin, daß er in die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Erblassers genau eingeweiht sei und daß er als Großvater der Minderjährigen, deren ihm am Herzen liegende Interessen am ersprießlichsten zu fördern besonders geeignet sei.

In diesem Scheiben ist wiederholt die Wendung enthalten, daß meine Mutter Emilie Reining= haus den "Bunsch" ausgedrückt habe, sowohl daß Herr Peter Reininghaus Mitvormund als auch Herr Adolf Wautner Kurator der mj. Kinder werde.

Ich zweifle nicht, daß meine Wutter, die damals im Schmerze ob des erst ein paar Wochen früher stattgehabten plößlichen Ablebens ihres heißgeliebten Gatten niedergebrochen und mit schwerer Sorge ob der Zukunft ihrer Kinder erfüllt war, naturgemäß an ihre nächsten Vewandten, als die einzige Stütze, die sie sich und ihre Kinder ersah, sich anklammerte und daß sie es sich wahrscheinlich auch gar nicht anders denken konnte, als daß ihr Schwager und ihr Vater nicht nur ihr Hort und ihre Zukunft in samiliärer Beziehung, sondern auch in rechtlicher Beziehung sein müßten.

Von Geschäften oder juristischen Dingen hat meine 24-jährige Mutter aber absolut nichts verstanden und die auffällige wiederholte Betonung, daß gerade es der "Bunsch" meiner Wutter gewesen sei, daß insbesonders Herr Adolf Wautner zu einer meiner Mutter ganz bestimmt absolut unverständlichen juristischen Funktion an Stelle des hochangesehenen Herrn Dr. Barthl berusen werde, läßt die Behauptung begründet erscheinen, daß die Berusung auf den "Bunsch" meiner Mutter in diesem Schreiben eine absichtliche und wie sich aus den späteren Aussührungen ergeben wird, eine offenbar wohlbedachte war.

Es ist auch im Laufe der folgenden Jahre wiederholt vorgekommen, daß unsere offiziellen Interessenvertreter Heter Kein ing haus und Herr Adolf Mautner gerade bei den einerseits allerwichtigsten, andererseits aber für unsere Interessen allerverhängnisvollsten Schritten sich auffällig auf einen "ausdrücklichen ausgesprochenen Bunsch" einer jungen und unerfahrenen Bitwe, meiner Mutter berufen haben, so als ob dieser Bunsch ein Schild sein sollte, der die Aufmerksamkeit von den wahren Beweggründen ablenken und die nähere Krüfung dieser Schritte und der bei denselben obwaltenden Umstände verhindern sollte.

Im Protofolle des Landesgerichtes Graz vom 22. November 1862 brachte dann auch tatsächlich meine Mutter Emilie Keininghaus und der Mitvormund Herr Peter Keininghaus den Herrn Adolf Wautner als Aurator an Stelle des Herrn Dr. Barthlin Borschlag und wurde dann Horr Adolf Wautner mittelst Dekretes vom 25. November 1862, 3. 18.952, im Sinne des § 271 a. b. E.-B. und § 77 des kaif. Pat. vom 9. August 1854, Kr. 208 K.-G.-Bl., an Stelle des Herrn Dr. Barthlals Aurator der Minderjährigen zur Abhandlung der Verlassenschaft mit dem Beisate bestellt, daß derselbe vor allem "bei der Bornahme der Inveniur zu intervenieren, hiebei das Interesse der Pflegebesohlenen zu wahren, für dieselben die bedingte Erbserklärung zu überreichen und im übrigen nach den bestehenden Geschen sich zu benehmen habe."

Ich hebe von obigem Protokolle vom 22. November 1862 hervor, daß speziell es auch Herr Peter Reininghaus war, der als Begründung, warum Herr Adolf Mautner als Kurator zu bestellen sei, angesührt, daß er ein Sachverständiger sei, der gleiche industrielle Unternehmungen besitze und auch "mehr geeignet sei, die der Inventur beigezogenen Sachverständigen zu kontrollieren, als ein anderer Kurator."

Mit welchem Erfolg für die Minderjährigen, deren Interessen zu wahren, dieser Kurator vorgeschlagen wurde, derselbe deren Interessen auf Erund seiner von ihm selbst so hervorgehobenen, genauen Kenntnis der Geschäfts- und Vermögensverhältnisse gewahrt und insbesondere unter anderem die Sachverständigen bei der Inventur kontrolliert hat, werde ich bald aussiühren können.

Beweis:

ad X Y Z AA. Die Todesfallaufnahme vom 31. Oktober 1862 lit. W, die Eingabe nebst Bescheid lit. ad W, sowie die Einsicht in den Berlassenschen aftsakt des k. k. Landesgerichtes Eraz nach Herrn Julius Reininghaus VII. 96/1 er 1862, das Dekret betreffend die Angelobung des Herrn Beter Reininghaus vom 11. November 1862, Z. 18.952 lit. X, das Dekret an Herrn Dr. Barthl vom 11. November 1862, Z. 18.952, lit. ad X, dann der Brief des Herrn Adolf Mautner vom 15. November 1862 lit. Y, das Protokoll vom 22. November 1862 lit. Z, das Dekret an Herrn Adolf Ignaz Mautner vom 25. November 1862 lit. A A und Parteieinvernahme.

4. Ich behaupte, daß es vor allem eine grobe Verletzung der von Herrn Peter Reining haus angelobten Pflichten als Mitvormund war, daß er es zugelassen und nicht dagegen protestiert hat, ja

sogar vielmehr veranlaßt und mitbeantragt hat, daß sein Schwiegervater Herr Adolf Ignaz Maut = ner als Kurator ad actum für die Minderjährigen bestellt wurde.

Wenn Herr Peter Rein in ghaus sich schon einer, die Beseitigung des vollständig unbefangenen und uninteressierten bereits aufgestellten Kurators Herrn Dr. Barthladzielenden, Aktion anschliesen wollte, so lag es in seinen Pflichten als Mitvormund, dafür zu sorgen, daß vom Standpunkte der Wahrung der Interessen der Minderjährigen ein mindeslens ebenso geeigneter Kurator bestellt werde.

Ms Kurator ad actum für die Minderjährigen war aber Herr Adolf Ignaz Mautner die allerungeeignetste Person und nach dem Gesetse von der Uebernahme dieser Kuratel geradezu ausgeschlossen und er wäre auch verpflichtet gewesen, diese Ausschließungsgründe dem Gerichte mitzuteilen und die Annahme der Kuratorstelle abzulehnen, widrigenfalls er für den darauserwachsen en Schaden haftbar wurde. (§§ 193, 191, 202, 281, 282 a. b. G.-B.)

Denn zur Zeit seines Ablebens war mein Vater noch Gesellschafter des Herrn Adolf Ignaz Mautner, da niemals eine Auflösung dieses Gesellschaftsverhältnisses, geschweige denn eine Berichtigung der kaum schätzbaren großen Forderungen stattgefunden hat, welche mein Vater an Herrn Adolf Ignaz Mautner zu stellen hatte.

Aus dem zitierten Schreiben Mautners vom 15. November 1862 folgt aber, daß Mautner die gesetlichen Vorschriften, betreffs Vermeidung einer Interessenkollisson in der Vertretung Minderjähriger, gekannt hat. Denn in diesem Schreiben drückt er ja selbst die Vermutung aus, daß wegen der Bestellung von Peter Reininghaus als Mitvormund ein Kurator ad actum als erforderlich erkannt wers den würde. Dadurch, daß Mautner sich nun trotz dieses Hinweises als tauglichen Kurator anemspfiehlt, mußte beim Gerichte von vornherein der Sindruck erweckt werden, daß rücksichtlich der Person des Hern Mautner seine Interessen Kollision bestehe. Die Aufmerksamkeit des Gerichtes wurde dadurch gleich von vornherein von unseren Ansprüchen gegeniber Hern Mautner abgelenft.

Dies wußten Herr Adolf Mautner und Herr Peter Reininghaus genau; trotzem haben Herr Mautner sich selbst und Peter Keininghaus seinen Schwiegervater als Kurator vorgeschlagen und haben so die beiden das Ihre dazu beigetragen, den Schein zu erwecken, daß Herr Mautner cin geeigneter Kurator sei. Dies bedeutet aber auch so viel, als daß beide dem Gerichte gegenüber das für eintraten, daß sämtliche Ansprüche meines Vaters aus dessen Gesellschaftsverhältnis mit Herrn Ab. Ig. Mautner, schon vor dem Tode meines Vaters vollständig befriedigt gewesen seinen.

Ich behalte mir für einen späteren Zeitpunkt Geltendmachung meiner noch unerledigten Ansprüche aus dem St. Marger Gesellschaftsverhältnisse sowohl gegenüber Herrn Adolf Mautner als auch gegenüber Herrn Peter Reininghaus, noch vor.

Hier sei nur betont, daß sowohl Herr Mautner als auch Herr Peter Reininghaus schon wegen dieser unerledigten Ansprüche meines Vaters aus dem St. Marrer Geschäfte genau wußten, daß der erstere, der als Kurator vorgeschlagen wurde, ein untauglicher Kurator gewesen ist.

Herr Peter Reininghaus wußte aber auch, daß Herr Ad. Ig. Wautner damals fowohl Schuldner des Herrn Peter Reininghaus, als auch unser Schuldner gewesen ist. Herr Ad. Ig. Waut=ner sigurierte nämlich in der Bilanz der Firma Briider Reininghaus vom 1. November 1862 bis 1. November 1863 — also gerade in der Zeit, zu welcher, wie später außgesührt werden wird, das Richtweiterverbleiben der Kinder in dem Fabriksunternehmen der Firma Briider Reininghaus von ihm beantragt und gerichtlich beschlossen wurde — als Debitor mit 69.838 fl. 05 fr. ö. W.; dessen Verschuldung gegenüber Peter Keininghaus und uns minderjährigen Erben war ferner keineswegs eine vorübergehende, sondern eine bleibende, da dieselbe in den späteren Vilanzen vom 1. November 1864 auf 89.949 fl. 68 kr. und in der Vilanz vom 1. November 1866 auf 99.709 fl. 49 kr. gestiegen war!

Also wurde demgemäß über Beranlassung des Herrn Adolf Mautner und Borschlag unseres Onkels und Mitvormundes Herrn Peter Keininghauß, eine Persönlichkeit als Kurator ad actum für die Minderjährigen bestellt, welche einerseits Schuldner großer Summen der Minderjährigen war, und bezüglich welchen die Gesellschaftsrechte ihres Baters erst zur Geltung gebracht und außgetragen werden mußten, was umso mehr einen Prozeß ersordert hätte, (§ 198 a. b. G, B.), da diese Lösung mangels einer Anstrengung eines solchen dis heute noch nicht ersolgt ist — und eine Persönlichkeit, welche andererseits auch Schuldner gegenüber derzenigen Person, d. i. Herrn Peter Reining haus war, gegen welche der Kurator kraft des Anlasses und Zweckes seiner Bestellung die Minderjährigen zu schüßen hatte.

Hieraus steht fest, daß Herr Reter Reininghaus mitschuldig und mitverant= wortlich ist für alles dasjenige, was Herr Adolf Mautner zu unserem unmeßbaren Scha= den während seiner Tätigkeit als Kurator getan hat und wofür derselbe haftbar ist.

Herr Peter Reininghaus ift aber nicht blos für alle in der Folge aufzuführenden uns tief schädigenden Handlungen dieses Kurators deswegen allein mitschuldig und mitverantwortlich, weil er es war, der diesen Kurator vorgeschlagen und nicht vielmehr alles aufgeboten hat, um dessen Weitellung von Ansang an zu verhindern und das Vormundschaftsgericht diesbezüglich aufzuklären, sondern weil er auch in der Folge, während dieser Kurator seine Tatigkeit gegen uns entwickelte, niemals, entgegen seinen Pflichten als Vormund das Geringste getan hat, um das Gericht über die gesehliche Unfähigkeit des

Herrn Abolf Mautner als Aurator pflichtgemäß aufzuklären, die Bestellung eines anderen Kurator zu verlangen oder seine Stelle als Mitvormund zurückzulegen, und in der Stelle des Mitvormundes der Minderjährigen Plat für eine Persönlichkeit zu machen, deren Berhältnisse und Beziehungen zu den Minderjährigen unbefangene und uninteressierte waren; den n nur durch das Borhanden sein und Berbleiben einerseits des Herrn Peter Reininghaus in der Stelle als Mitvormund, und anderseits des Herrn Adolf Ignaz Mautner in der der Stelle als Kurator der Mindersährigen und durch das Zusammenwirsten und durch die gegenseitige Unterstützung dieser zwei Persönlichkeiten ist es möglich geworden, daß wir im höchsten Maße, wie ich in der Folgeschilbern werde, geschädigt wurden.

BB. CC.

Einsicht in den Berlassenschaftsatt nach Herrn Julius Reininghaus VII. 96/1 er 1862, die Bilanzen der Jahre 1863 lit. S, 1864 lit. BB und 1866 lit. CC, Dr. Ludwig Mautner, Ritter von Marthof in Wien als Zeuge und Parteieneinvernahme.

5. Der Kurator Herr Adolf Wautner begann vor allem seine Tätigkeit im Ramen der Winderjährigen damit, daß er tatsächlich entsprechend dem Borschlage des Hern Beter Reininghaus laut Protokoll vom 22. Rovember 1862 die Sachverständigen bei der Inventuraufnahme "kontrollierte", aber in einer Weise, die vom Interessenstandpunkt der Winderjährigen aus geradezu unglaublich bezeichnet werden nuß und zwar dies unter Intervention und bei Anwesenheit des Witvormundes Herrn Peter Reininghaus.

Bei der Inventur und Schätzung in Steinfeld vom 1. Dezember 1862 bis 20. Februar 1863 haben Herr Adolf Ignaz Mautner und Herr Peter Reininghaus fortwährend interveniert, und sind auch auf dem Inventursprotofolle unterschrieben, und zwar speziell Herr Peter Reinings haus "als Bornund". Der Kurator Herr Adolf Mautner erklärte gleich zu Beginn des Protosfolles, daß es

"nicht denkbar sei, daß die Kinder des Berstorbenen bei der Fortsührung des von ihrem Bater betriebenen Geschäftes wegen des damit verbundenen Risifos beteiligt bleiben können, wozu er als Fachtundiger ebenso wenig raten könnte, als es von Seite der Bormundschaftsbehörde (welche damals noch kein Bort diesbezüglich gesagt hatte) zugelassen würde".

Man möchte nun meinen, daß der Kurator bei diesem von ihm schon damals beabsichtigten, nicht mehr Weiterverbleiben der Kinder in der Gesellschaft und barer Sinauszahlung von deren Verlagbermögen doch für dieselben das größte Interesse an der Feststellung eines möglichst hohen Nachlasses pflicht= gemäß hätte haben miissen! Aber gerade diametral entgegengesett der Betätigung einer solchen Pflicht gab er den Schätzern ganz unglaubliche Instruktionen, die im Verlassenschaftsakte laut Inventursprotokoll festgestellt sind. Der Kurator machte die Sachverständigen aufmerksam, daß die Fabriksgebäude des blühenden Geschäftsunternehmens der Firma Brüder Reininghaus und die dazugehörigen Utenfilien in der Schätzung viel niedriger zu halten seien als andere Realitäten, da derartige Realitäten in Todes- und Kridafällen bei öffentlichen Feilbietungen nur zu ganz unverhältnismäßig geringem Preise angeboten werden können. Es seien daber die Inventarbewertungen so einzustellen, wie folche bei allfälliger Einstellung oder teilweiser Auflösung des Betriebes rechtlich und tatjächlich der Bahrbeit gemäß angenommen werden könnten. — Bezüglich der Biervorräte machte der Kurator aufmerksam, daß oft ganz gute Gebräue wegen trüber Farbe oder veränderten Geschmades nur um den halben Breis, ja oft um diesen nicht an den Mann gebracht werden könnten und verlangte aus diesem Grunde eine Herabsetzung des Inventarwertes. Bei den großartigen Maschinen empfahl er die Schätzung teilweise lediglich zum Metallwerte, welcher überdies nur beim Rupfer von Belang sei, und bemerkte, daß sehr große Abschreibungen an den Maschinen notwendig seien. Bei dem Bieh gab der Kurator zu bedenken, daß Biehseuchen eintreten könnten, sodaß auch hierauf Bedacht genommen werden miisse.

Ganz besonders bezeichnend ist die oberwähnte Einslechtung des Herrn Aurator, daß die Fabriksgebäude und deren Einrichtungsgegenstände in Aridafällen und bei Feildietungen nur zu underhältnismäßig geringen Preisen mit schwerer Mühe angebracht werden können; er hebt ferner herdor, das große Risiko, in dem gegenständlichen Geschäfte der Firma Brüder Reininghaus beteiligt zu sein und betonte damals schon in Anwesenheit des Herrn Peter Reininghaus beteiligt zu sein und betonte damals schon in Anwesenheit des Herrn Peter Reining haus, daß er als Fachstundiger ein solch es Weiterverbleiben der Ainder in dem Geschäfte ebensowenig als das Bormundschaftsgericht zulassen fönne; er hob sogar als möglich hervor, die allfällige Einstellung und teilweise Auflassung des Betriebes der Fabrik und verlangte, daß die Inventarbewertungen nur so einzustellen seien, wie selbe bei allfälliger Einstellung oder teilweiser Auflassung des Betriebes angenommen werden könnten! Gerade bei der Begründung, daß die wertvollen vorhandenen Maschinen nur nach dem Wetallwerte geschätzt werden dürfen, betonte er neuerdings, daß nach eingeholten begründ weiters, daß von den brauchbaren Waschinen

und Vorrichtungen 30 Prozent abgeschrieben werden müssen, wobei der Umstand noch gar nicht berücksichtigt sei, daß möglicherweise einige Etablis semente ganz aufgelassen werden.

Bei alledem haben aber der Kurator Herr Adolf Mautner sowohl, als der hiebei anwesende Mitvormund und Teilhaber der so übel geschilderten Fabriksunternehmung der Firma Brüder Reisning haus, Herr Peter Keininghaus ganz genau gewußt, daß durch diese Schilderungen des Kurators der Wirklichkeit nicht entsprochen und hiedurch bei den Schähleuten notwendigerweise ein Sindruck hervorgebracht wurde, der der richtigen Vorstellung entgegengesett war; ebenso daß auf diese Weise die Meinung erzielt werden mußte, daß es für die minderjährigen Erben tatsächlich vorteilhafter sei, aus dem Geschäfte auszuscheiden.

Weiters wußten auch Beide, daß derartige Vorbehalte auf die damals schon beabsichtigte bare Außzahlung des Verlassenschaftsvermögens an die Minderjährigen einen sehr nachteiligen Einfluß nehmen müssen. Het ernen einen geschwiegen, daß der von ihm vorgeschlagene Kurator zum Schaden der Minderjährigen in derartiger Weize handelte.

Indem ich jest schon meinen späteren Ausführungen vorgreife, erwähne ich, daß uns später, außer der offiziellen gerichtlichen Hinauszahlung unseres Berlassenschaftsvermögens nehst "Ausbesserung" auch außergerichtliche Abschlagszahlungen zuteil geworden sind; es ist aber klar, daß die unglaublich niedrig erwirkten Inventursergebnisse auch äußerst ungünstig auf lettere Zahlungen einwirkten, und insbesondere alles uns Zugekommene zumeist als uns erwiesene Enade erscheinen lassen mußte, als welche die Familie des Herrn Peter Reininghaus es auch mit Borliebe im Laufe der Zeit angesehen hat.

Auf diese Instruktionen ist zurückzuführen, daß man schließlich nur ein reines Nachlaßbermögen meines Baters Julius Reininghaus laut Inventur vom 1. Dezember 1862, was die Geschäftsaktiven und Realitäten anbetrifft, von 116.087 fl. 84 5/12 kr., resp. später laut Erbteilungsausweis vom 10. März 1863 per 118.662 fl. 18 3/4 kr. herausgerechnet hat.

Eine Vorlage der Bilanz der Firma Brüder Reininghaus hat trot der Borschriften des § 106 kais. Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 R.-G.-B. nicht stattgefunden. Ebensowenig wurde der Gesellschaftsvertrag vom 22. Fänner 1855 vorgelegt. Die Vorlage einer richtigen Bilanz und des Gesellschaftsvertrages wäre auch selbstverständliche Pflicht des Kurators und Mitvormundes, und zwar des Letteren selbst trot Vorhandenseins eines Kurators, schon nach allgemeinen Grundsätzen über Treu und Glauben gewesen, und beinhaltet die Vorenthaltung dieser Dokumente umso mehr eine die Minderjährigen schädigende Fresührung des Gerichtes, als im Inventursprotokolle das Gegenteil der Wahrheit über das Geschäft niedergelegt worden war.

Eine richtige Bilanz hätte aber auch sofort das Gericht darüber aufgeklärt, daß der Kapitalsanteil des Herrn Julius Reininghaus buchmäßig schon ein weit höherer war als derselbe in der Instentur ausgewiesen erschien, da das Bilanz-Konto vom 31. Oktober 1862 — übrigens auf Grund eines wie später auszusühren ist, schon absichtlich bedeutend zu niedrig gebuchten Gewinnes — mit dem Kapistalsfaldo von 331.349 fl. 76 kr. zugunsten der Eheleute Julius und Emilie Reininghaus schloß, so daß auf den Anteil des Julius Reininghaus allein schon zur Zeit seines Todes ein buchmäßiger Saldo von 165.674 fl. 88 kr. sich ergab, während die Inventur blos ein Bermögen von 116.087 fl. 84 5/12 kr. an Geschäftsaktiven und Realitäten auswies.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages mit der richtigen Bilanz hätte überdies das Gericht darüber belehrt, daß nicht, wie es die Inventur tat, jedem Teilnehmer einfach ein Viertel, rücksichtlich der Gruppe I il ius und Em il ie Reininghaus sowie der Gruppe Johann Peter und Therese Keininghaus ie die Hälfte zuzuweisen sei, sondern daß vielmehr bei Endigung der Gesellschaft das vorhandene Gesellschaftsvermögen nach Waßgabe der Kapitalseinlage zur Zeit der Endigung aufzuteilen sei, so daß, da im Jahre 1862 die Kapitalseinlage der Gruppe Julius und Em il ie Keininghaus, wie sich aus der Vilanz vom 31. Oktober 1862 ergibt, ungefähr um 20 Prozent höher war als die Gruppe des Johann Peter und Therese Keininghaus, die Teilung des Nachlaßvermögens schon aus diesem Grunde eine ganz andere, für die minderjährigen Erben um vieles günstigere gewesen wäre.

Hiemit ift aber noch der für diesen Prozeß höchst bedeutende Umstand gar nicht in Betracht gezogen, daß die Borlage der Bilanz, natürlich aber nur einer richtigen, und die Borweisung des Gezsellschaftsvertrages, das Gericht darüber aufgeklärt hätte, welche, im Bergleich zu den Ginlagen ganz enormen Gewinne, das Geschäft in der kurzen Zeit von 6 Fahren erzielt hat. Borgänge, wie sie nunmehr geschildert werden sollen, daß man nämlich Minderjährige aus einem solchen Geschäfte von gerichtswegen entsernte, wären dann ganz unmöglich gewesen.

Das Gericht hätte aus einem richtigen Rechnungsabschluß weiter auch ersehen, daß alle Werte des Geschäftes, während Lebzeiten meines Baterssehr stark herabamortisiert waren, daß sie in Wirk-lichkeit also auch schon aus diesem Grunde viel größer waren, als iene, mit welchen sie damals zu Buche standen. Auch dieser Umstand wurde von Herrn Peter Reininghaus, ebenso wie vom Kurator verschwiegen.

Beweis

DD.

hieriiber: Herr Dr. Ludwig von Mautner Markhof und Herr Dr. Moriz von Schrei= ner als Zeugen und Parteieinvernahme, sowie die bereits gelegten Bilanzen der Jahre 1858—1861 lit. L—R, ferner die Bilanz vom Jahre 1863 lit. S, ferner der Berlassen ich aftsakt VII. 96/I ex 1862 und insbesondere das Inventurs= und Schähungspro= tokoll vom 1. Dezember 1862 lit. DD und Parteieinvernahme.

6. Diese Schritte und Unterlassungen des Aurators und Mitvormundes bei der Inventur waren nur das Borspiel zu noch viel ärgeren uns schädigenden Handlungen, welche von Seite des Kurators mit Zustimmung und Mithilse des Herrn Peter Reining haus erfolgten.

Anläßlich der Entgegennahme der bedingten Erbser flärung des Kurators namens der Minderjährigen hat das Landesgericht Graz mittelst Bescheid vom 3. Februar 1863, Zahl 1837, ihn verständigt, daß er die Bermögens- und Armenprozente zu bezahlen und den Gebührenausweis zu überreichen habe, daß ferner bis Ende Februar d. J. die geeigneten Anträge zu erstatten sind, "ob die Minderjährigen als Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Fabriksunternehmung zu belassen sind oder nicht."

Die für die Erstattung dieses Antrages gegebene Frist wurde nicht eingehalten, es wurde vielmehr erst nach Ablauf derselben unter dem 1. März 1863 ein Ansuchen um Fristverlängerung eingebracht. Daraufhin wurde die Frist für Einbringung dieses Antrages bis Ende März 1863 verlängert. Aber auch diese Frist wurde dann wieder nicht eingehalten.

Bei der außerordentlich wichtigen Rolle, die, wie im Folgenden gezeigt wird, ein Irrtum des Bormundschaftsgerichtes gespielt hat, welcher Irrtum aber überhaupt nur dadurch möglich war, daß die in Frage kommende vormundschaftsgerichtliche Beschlußfassung nicht früher als im Juli 1863 erfolgte, ist es keineswegs belanglos, die Aufmerksamkeit auch darauf zu lenken, daß ein unter gegebenen Umständen auch nur ernstlich diskutabler Antrag über unsere Entfernung aus dem Geschäfte erst im Juli 1863 eingebracht wurde, so daß der Gerichtsbeschluß, welcher diesen Antrag zum Gegenstande hatte, eben erst unter der Herrschaft des mit 1. Juli 1863 in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzs stattgefunden hat.

Nachdem ich durch diesen Hinweis auf die Bedeutung der wiederholt angesuchten Fristenberlänsgerungen, für welche Ansuchen ein plausibler Grund nicht angegeben worden ist, Späterem vorgegriffen habe, knüpfe ich an meine unterbrochene Darstellung wieder an.

Es ist kein Zweisel, daß die Instruktionen und Aeußerungen, welche der Kurator in Anwesenheit und mit Zustimmung des Witvormundes anläßlich der Inventur protokolliert hatte, nach welchen er die Fabriksunternehmung der Brüder Rein inghaus im schwärzesten Lichte geschildert, bereits von Konkurs, von Auflassung verschiedener Unternehmungen, von Feilbietung, großem Kisiko und dergleichen gesprochen hatte, in dem Gerichte Befürchtungen für die Winderjährigen erweckt hatten, wenn dieselben in einem derartig geschilderten Unternehmen bleiben sollten.

Entsprechend der schon anläßlich der Inventur aufgestellten von Herrn Adolf Mautner in Gegenwart und mit Zustimmung des Herrn Mitvormundes Peter Reininghaus geäußerten Abssichten, die Minderjährigen in einem so zweiselhaften Fabriksunternehmen nicht weiter zu belassen, äußerte sich Herr Adolf Mautner auch wieder in der Eingabe de prs.: 1. März 1863, Zl. 3820, dahin, daß es "zur Sicherung des Pupillarvermögens wohl im Interesse der Minderjährigen liege, dieselben vor den oft unberechenbaren Wechselfällen, dem die Fabriksunternehmen ausgesetzt sind, zu schützen"; er müsse wegen eines bestimmten Antrages aber noch mit den übrigen Fabriksteilhabern sprechen.

Laut Verlahaft VII. 96/22 wurde Herr Mautner betrieben, seine Aeußerung abzugeben, ob wir am Geschäfte beteiligt bleiben sollen. Es wurde dann eine Fristverlängerung für diese Aeußerung bis 10. Wai 1863 gewährt.

Als dann der Aurator ad actum den Erbteilungsausweis vom 10. Mai 1863 vorlegte, stellte er in diesem selhst den Antrag, daß "die Kinder nicht an dem Besitz der Realitätenanteile, welche größtenteils Fabriksgebäude seien, geschrieben und überhaupt an dem Fabriksunternehmen nicht Anteil haben sollen"; er begründet dies neuerdings in diesem Erbteilungsausweis vom 10. März 1863 mit dem großen Risiko, welches beim Berbleiben der Kinder in einem solchen Fabriksunternehmen verbunden sei, ferner daß es sogar möglich sei, daß die Fabrik aufgelassen werde (!) und erklärte, daß Herr Peter Rein in g= h auß, "weil der Bater der minderjährigen Erben an der Kreirung des ganzen Etablissements mit volsler Tätigkeit mitgewirkt habe" den Kindern gnädigst eine 5% sige Erhöhung, der wie schon oben erwähnt, ganz unglaublich unter dem wahren Berte außgemittelten Erbschaft nach der Inventur gewähren wolle.

Das Begleitgesuch vom 10. Mai 1863, mit welchem dieser Erbteilungsausweis vorgelegt wurde, ist vom Kurator, Herrn Mautner, nicht unterschrieben, wohl aber von Herrn Peter Reininghaus als "Witvormund". Der Erbteilungsausweis selbst trägt die Unterschrift des Herrn Mautner als Kurator ad actum, und ist ebenfalls von Herrn Peter Reininghaus und zwar als "Vormund" mitzuntersertigt.— Dieser Antrag war aber vom Kurator und Witvormund selbst nicht ernst gemeint, und

zwar ganz abgesehen von der "5°/oigen Entsertigung" schon deshalb nicht, da sie für den größten Teil des Erbvermögens der Minderjährigen nicht einmal eine pupillarmäßige Sicherstellung angeboten hatten; dieselben konnten und mußten also von vorneherein mit größter Bestimmtheit erwarten, daß ein solcher Antrag abgewiesen werde.

Die mit diesem Antrag gestellten Zumutungen waren denn auch dem Landesgerichte Graz zu stark und dasselbe genehmigte eine derartige "Entsertigung" der Minderjährigen aus dem "sehr einträglichen und in schwungvollem Betriebe stehenden Fabriksunternehmen" nicht, insbesonders mit Kücksicht auf die ganz unqualifizierbar niedere Schätzung, deren Begründung das Gericht durch Zitierung einzelner schon oben geschilderter Borhalte des Herrn Kurators bemängelte, sowie mit Kücksicht darauf, daß den Minderjährigen für eine Entsernung aus dem Witbesitze der Kealitäten und dem sehr einträglichen Fabriksunternehmen "gar kein anlockender Borteil", ja nicht einmal eine pupillarmäßige Sicherstellung geboten wurde.

Dies geschah mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Graz vom 29. Mai 1863, 31. 9335.

Es wurde nunmehr eine Frift bis 15. Juli 1863 für eine weitere Aeußerung, betreffs Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Minderjährigen am Fabriksunternehmen gestellt. In diesem Falle nun wurde die Frift eingehalten und nicht weiter um eine Fristverlängerung angesucht. Sogar noch einige Tage vor Ablauf der Frist, jedoch nicht vor 1. Juli d. J. 1863, wurde mittels ebenfalls vom Kurator Herrn Ad. Ig. Maut ner und dem Herrn Peter Rein inghaus untersertigter Eingabe vom 7. Juli 1863, Bl. 13.175, neuerdings beantragt, daß die Minderjährigen aus dem Geschäfte und aus dem Mitbesite der Realitäten ausscheiden und hierin zum erstenmale auch die selbstverständlich notwendige pupillarmäßige Sicherstellung des Mündelvermögens beantragt. Also erst nach Einführung des neuen Handelsgeses, durch dessen (unrichtige) Anwendung allein, der später zu erörternde sich werwiegen der zu es auf gelöst worden sehr des, daß die Gesellschaft durch den Tod meines Vaters auf gelöst worden sehrlich diskutabler Antrag eingebracht, nachdem während eines Zeitraumes von acht Monaten vorher, als noch die alten handelsrechtlichen Bestimmungen in Kraft gewesen sind, unter deren Herrschaft dieser Irrtum des Gerichtes unmöglich gewesen wäre, dies unterlässen worden war.

Im neuerlichen Antrage wurde das Anerdieten gemacht, uns über die bereits gemachte "Aufbesserung" von 5 %, noch weitere 5 %, somit 10 % zuzuwenden. Also eine ganze 10% ige, sage zehnperzentige Erhöhung des unter aller Kritik befindlichen in der Erbteilung schließlich ausgerechneten Wertes des Kachlaßvermögens der Kinder von 118.666 fl 18³/4 kr., also eine Wehrzahlung von ganzen 11.866 fl. 62 kr.! Diese Wehrzahlung wurde als eine "Aufbesserung" bezeichnet und in der bezüglichen Eingabe sogar gesagt, daß es "als ein Glück für die Winderjährigen anzusehen sei, daß es gerade der Bruder des Erblassers ist, welcher mit Hintansehung jeden eigenen Vorteiles den Minderjährigen so wohl will."

Bom Landesgerichte Graz wurde in der Beratung über diesen Antrag laut Referatsbogen vom 24. Juli 1863, Bl. 13.175, auf die viel zu niedere Schätzung und die schon oben kritisierten Borgänge bei derselben neuerdings hingewiesen, sowie darauf, daß die Teilnehmer des Geschäftes, denen daran liege, die Kinder von der Gesellschaft zu entfernen, denselben keineswegs solche Andote gemacht haben, welche die Borteile überwiegen, die den Kindern aus dem gemeinsamen Unternehmen erwachsen.

Im Referat ist betont, daß zwar dieses Anbot einer $10^{\circ}/_{\circ}$ igen Erhöhung noch immer keine Entschädigung für den Austritt der Minderjährigen aus dem rentablen Fabriksgeschäfte darbiete — "allein" heißt es in diesem Referate "eine solche Entschädigung zu begehren haben die Winsderjährigen auch garkein Recht, da der Gesellschaftsbertrag zwischen den Brüdern Reininghaus nicht auf die Erben lautet und daher die Gesellschaft mit Julius Reininghaus durch dessen Tod aufgelöst ist und die Erben die Auslieferung ihres Anteiles am Gesellschaftsbermögen in einer den Wert desselben darstellende Geldsumme sich gefallen lassen müssen (Art. 123, Abs. 2 und Art. 131. S.-G.)"

Dementsprechend wurde in diesem Referate beantragt, daß "die Kinder nicht an den Besitz der Realitäten geschrieben und am Fabriksunternehmen keinen Anteil haben sollten", und unter Absak 4 auch beantragt, daß "das Ausscheiden des Julius Rein inghaus aus der Gesellschaft durch den Tod in's Handelsregister nach den Borschriften des neuen H.-G. gehörig eingetragen werde."

Im Sinne des Referates ergieng dann der Bescheid des Landesgerichetes Graz vom 24. Juli 1863, 3. 13.175, worin ausgesprochen wurde, daß die Kineder nicht an den Mitbesitz der erblasserischen Realitäten geschrieben und am Fabriksunternehmen keinen Anteilhaben sollen und daß auch das Ausscheiden des Herrn Julius Reininghaus zufolge Tod nach dem neuen Handelsgesete im Handelsregister einzutragen sei.

Reweis: EE. FF. GG. HH. II. KK. LL.

Die Inventur vom 9. Dezember 1862 lit. DD, der Beschluß des Landesgerichtes Graz vom 3. Februar 1863, 31. 1837, lit. EE die Acuberung des Hern Adolf Ignaz Mautner vom 1. März 1863, 31. 3820 lit. FF, die Erbteilung do. 10. März 1863 lit. GG, der Bescheid des Landesgerichtes Graz vom 29. Mai 1863, 31. 9335, lit. HH, die Eingabe vom 7. Juli 1863, 31. 13.175, lit. II, Referatsbogen vom 24. Juli 1863, 31. 13.175, lit. KK und Bescheid des Landesgerichtes Graz vom 24. Juli 1863, 31. 13.175, lit. LL und Parteieinversuch der den den e.

7. Bom Gerichte war also ausgesprochen worden, daß die Kinder nicht an den Besitz des Vierteiles der in die Inventur einbezogenen Realitäten geschrieben werden, überhaupt an dem Fabriksunternehmen nicht Anteil haben sollen.

Diese Beschlußfassung des Gerichtes ist, wie ich schon erwähnt habe, auf Grund einer durchaus unrichtigen, irrigen Annahme erfolgt. Keinesfalls wollte und konnte dieser Gerichtsbeschluß aber besagen, daß die von uns Minderjährigen nach dem Tode unseres Vaters vertrags- und gesemäßig und im Gegensate zur gerichtlichen Annahme, tatsächlich fortgesetzte Gesellschaft nunmehr etwa durch diesen Gerichtsbeschluß selbst erst aufgelöst werden solle.

Dies folgt von allem anderen abgesehen, schon daraus allein, daß die logische Wöglichkeit sehlt, eine Gesellschaft durch einen Gerichtsbeschluß aufzulösen, welcher von der Voraussehung ausgieng, daß diese Gesellschaft schon vor Wonaten früher, durch ein vom Gerichtsbeschluß ganz unabhängiges Ereignis (den Tod des Gesellschafters) tatjächlich aufgelöst worden ist.

Herrn Adolf Mautner und von ihm als Mitvormund provozierten und mitverschuldeten Gerichtsbeschluß so verwertet, als ob derselbe die Genehmigung der Auflösung der mit uns bestandenen Gesellschaft bedeutet hätte und hat in der Folge den dem Gerichte bei Fassung dieses Beschlusses unterlaufenen, kaum glaublichen und ihm bekannten Frrtum benütt, um die Kinder von der Weiterbeteilung an der Gesellschaft, welche rechtlich noch immer weiter bestanden hat, unter dem Deckmantel dieses Beschlusses des Bormundschaftsgerichtes tatsächlich auszuschließen. Siedurch wurden die minderjährigen Kinder nach Herrn Julius Reininghaus und mit denselben auch ich, ganzungeheuergeschädigt.

Diesen Schaden haben der Aurator Herr Adolf Mautner und Herr Peter Keininghaus zusammen verschuldet und sind beide dafür verantwortlich. Herr Peter Reininghaus und Herr Adolf Mautner haben auch den Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1855 genauestens gekannt und wohl gewußt, daß sich schon aus diesem Gesellschaftsvertrage ergab, daß die Kinder das Recht hatten, die Gesellschaft fortzuseten.

Wie schon eingangs erwähnt, enthielt dieser Gesellschaftsvertrag vom 22. Jänner 1855 lit. E in Punkt 8 die Anordnung, daß der Gesellschaftsvertrag in den vom Gesetse bestimmten Fällen erlischt. Das Geset, welches hier zur Anwendung zu gelangen hatte, war gemäß dem Zeitpunkte der Errichtung des Gesellschaftsvertrages das bürgerliche Gesetsbuch und zwar insbesondere das 27. Hauptstück des 2. Teiles, welches von der Erwerbsgesellschaft handelt.

Gemäß § 1207 a. b. G. B. galt bei Handelsgesellschaften die Bermutung, daß die Erben die Gesellschaft fortführen sollen. Gemäß dieser dispositiven Bestimmung des Gesetes konnte der Tod des einen Gesellschafters, des Herrn Inlins Reininghaus, nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben, es wäre denn, daß ein besonderes Dissolutionsübereinkommen je getroffen worden wäre. Ein solches zu schließen wurde aber bezeichnender Weise dom Aurator und Witvormund nie vorgeschlagen, weil dieselben die Besürchtung hegen mußten, daß das Gericht auf ein solches nicht eingehen werde. Es war rationeller, das Gericht dahingehen dirren zu lassen, daß die Gesellschaft mit dem Tode erloschen sei und diesen Frrum in der künftigen Behandlung der Kinder außzun üten; das war auch, was die finanzielle Seite der Sache für Herrn Peter Reininghaus anbetrifft, für Herrn Peter Reininghaus viel günstiger, wie ein Dissolutionsübereinkommen.

Zu den gleichen Resultaten betreffs der Geltung des alten Gesets kommt man, wenn man, was gewiß nicht allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspräche, auf die Frage, welches Recht betreffs der Auflösung der Gesellschaft zur Anwendung zukommen hat, nicht das Recht zur Zeit der Errichtung des Vertrages, sondern jenes zur Zeit des Ablebens des einen Gesellschafters anwenden würde. Denn auch zur Zeit des Ablebens meines Vaters (26. Oktober 1862) war das neue, erst am 1. Juli 1863 in Wirksamkeit getretene Handelsgeset noch nicht in Geltung.

Wäre dem Gerichte der Gesellschaftsvertragvom 22. Fänner 1855 pflichtgemäß vom Kurator oder Mitvormund vorgelegt worden, so wäre das Gericht darauf aufmerksam geworden, daß in Punkt 8 dieses Gesellschaftsvertrages auch vertragsmäßig vereinbart war, daß für das Erlöschen der Gesellschaft, die im Gesets bestimmten Fälle maßgebend sein sollten. Wäre der Gesellschaftsvertrag dem Gerichte vorgelegt worden, so wäre es ausgeschlossen gewesen, daß das Gericht diesen nicht geprüft hätte und wäre oberwähnter Irrtum unmöglich gewesen. Das Gericht wäre, so lange nicht der Beweiß erbracht worden war, daß dieser Vertrag ungiltig oder aufgelöst sei, bemüßigt gewesen, wenigstens diese vertraglichen Rechte für uns zu schützen und hätte notwendigerweise unser, sich schon aus diesem Vertrage ergebendes Recht auf Fortsetzung der Gesellschaft geltend machen müssen, wenn es eben dieses Recht gekannt haben würde.

Wie aus dem Abhandlungsakte hervorgeht, zielten die Anträge des Kurators ad actum, Herrn Ad. Ig. Wautner und des Mitvormundes des Herrn Peter Reininghaus darauf hin, einen Bescheid zu provozieren, daß wir an dem Geschäfte "nicht Anteil haben sollen". Sie vermiedn es dabei, das rauf hinzuweisen, daß uns das Recht zusche, die Gesellschaft fortzusehen, andererseits vermieden sie aber auch, sich bei diesem Antrage etwa ausdrücklich darauf zu berufen, daß uns dieses Recht nicht zustünde.

Ihre Anträge beschränkten sich daher darauf, einen "Erbteilungsausweis" vorzulegen, nach welchem ein bestimmter, durch Inventur festgestellter reiner "Nachlaß" den erblasserischen Kindern zugewiesen und ihnen eine sogenannte "Ausbesserung" und eine Sicherstellung ihrer Erbteile angewiesen werden sollte.

Diese Form der beantragten Entsertigung war aber schon geeignet, dem Gerichte zu suggerieren, daß die Gesellschaft mit dem Tode erloschen sei.

Das Abhandlungsgericht hat zufolge seines Frrtumes auch die Vorlage eines Gesellschaftsauflössungsvertrages nicht verlangt. Das Gericht konnte ein solches Verlangen auch gar nicht stellen, denn die Voraussehung für dasselbe hat ja gefehlt. Denn nur dann, wenn das Gericht angenommen hätte, daß wir Erben uns noch in der Gesellschaft befanden, wäre es möglich gewesen, ein Uebereinkommen zu schließen, daß diese bishin mit uns weiter bestandene Gesellschaft nunmehr aufgelöst werde. Man kann ja nichts auflösen, wenn nichts Aufzulösendes mehr da wäre.

8. Man könnte im gegenständlichen Falle etwa die Vermutung aussprechen, daß das Gericht etwa selbst angenommen habe, daß wir nach dem Tode unseres Vaters rechtlich noch in der Gesellschaft verblieben seien, da sonst die Aufforderung an den Kurator keinen Sinn hätte, einen Antrag zu stellen, ob wir im Geschäfte als Teilnehmer zu belassen seien. Diese Schlußfolgerung wäre aber unrichtig.

Daß diese Schlußfolgerung unrichtig wäre, ergibt sich schon darauß, daß eine solche Anfrage von Seite des Gerichtes gerade dann zu stellen war, wenn es angenommen hat, daß wir zur Fortsetzung der Gesellschaft nicht berechtigt seien.

Denn selbst dann, wenn die minderjährigen Erben zur Fortsetung der Gesellschaft an Stelle des Erblassers nicht berechtigt gewesen wären, mußte sich das Gericht als nächstliegend die Frage vorlegen, ob die Minderjährigen nicht doch das Geschäft ihres Vaters fortsühren sollten. Selbst schon aus Kücksichten künftiger Berufswahl, mußte dies ein Vormundschaftsgericht in Erwägung ziehen. Diese Frage übershaupt mußte aber gerade so in Erörterung gezogen werden, wie in jedem Falle, wo der Erblasser ein Geschäft, welches er selbst betrieben hat, hinterlassen hat, und Kinder da sind.

Fa der Umftand, daß der Erblasser, wie im gegenständlichen Falle, einen Gesellschafter hatte, ersleichterte noch die eventuelle Belassung der Minderjährigen im Geschäfte ihres Vaters, da gerade in diessem Falle die Geschäftssührung bis zur Großjährigkeit der Erben wenige Schwierigkeiten bereitete da sie vom gewesenen Mitgesellschafter gegen entsprechende Entlohnung besorgt werden konnte.

Es ergibt sich also, daß gerade dann, wenn das Gericht davon ausging, daß die Minderjährigen auf Fortsetung der Gesellschaft nicht an sich berechtigt waren, eine solche Anfrage des Bormundschaftsgerichtes selbst auf Grund seiner Verpflichtung, für die Interessen seiner Pflegebesohlenen besorgt zu sein, am Plațe war; andernfalls hingegen, wenn das Gericht wußte, daß wir zur Fortsetung berechtigt waren, wäre eine solche Anfrage von Seite des Gerichtes wenigstens für das erste, sogar unbegründet gewesen. Denn in diesem Falle wäre, wenn anders der Kurator oder der Mitgesellschafter unser Ausscheiden gewünscht hätte, die Initiative für einen solchen Antrag von dieser Seite zu ergreisen gewesen. Ueberdies lassen aber auch speziell die damaligen Umstände eine solche Anfrage, wenn auch das Gericht annahm, wir seien zur Fortsetung der Gesellschaft nicht berechtigt, begründet erscheinen; so nurzte unter anderem das Gericht auch annehmen, daß eine Liquidation des Geschäftes dem Mitgesellschafter Herrn Beter Reininghans wert sein würde, und daß Herr Keter Reininghaus

9. Bei Prüfung des Verlassenschaftsaktes ergibt sich, daß eine ganze Reihe gesetlicher Vorschriften außer Acht gelassen wurden. Denn, obwohl es sich um den Tod eines im Werkantilregister des k. k. Landesgerichtes Graz protokollierten Kaufmannes, eines höchst angesehenen Großindustriellen handelte, wurde weder ein richtiger Abschluß der Geschäftsbücher, noch der Gesellschaftsbertrag der Abhandlung zu Grunde gelegt.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages hätte, wie schon erwähnt, das Gericht sofort belehren müssen, das des Gesellschaftsverhältnis durch den Tod des einen Gesellschafters nicht aufgelöst sei. Ein richtiger Abschluß der Geschäftsbücher hätte das Gericht sofort belehrt, daß es die größte Ungereintheit sei, die Weiterbelassung der Kinder im Fabrifunternehmen und deren Anschreibung an den Realitäten der Firma als eine Gesährdung der Sicherheit ihrer Erbanteile zu erklären, während es in Wahrheit keine größere Sicherheit gab, als die Anschreibung der Kinder an den Besitz der Realitäten und deren Weitersbelassung in dem in fabelhaftem Ausschwung begriffenen, ungeheueren Gewinn abwerfenden Geschäfte.

Für alle diese Ungesetzlichkeiten und ungeheuerlichen Unterlassungen sind der Mitvormund Herr Peter Reininghaus und der von ihm vorgeschlagene Kurator Herr Adolf Ignaz Mautner gemeinsam verantwortlich. Es waren auch diese Unterlassungen gegen die Grundsäte von Treu und Glauben, die jede Vertragspartei und auch unser Mitgesellschafter Herr Peter Reininghaus hochhalten nußte.

Es haben also der Aurator Herr Adolf Mautner und der Mitvormund Herr Keter Reininghaus das Gericht konsequent zum Schaden der Minders jährigen irren und sich nur mit der Frage beschäftigen lassen, ob das Gestellschaftsverhältnis mit den Kindern erneuert werden soll. Herr Peter Reininghaus und Herr Adolf Mautner konnten auch voraussehen, das das Gericht einem neuen Eintreten von Minderjährigen in eine Handelsgesellschaft skeptischer gegenüber stehen werde, als einer aus dem gesellschen und vertraglichen Rechte der Minderjährigen sich ergebenden Fortsetung des alten Gesellschaftsverhältnisses, welche Fortsetung eines ererbten Gesellschaftsverhältnisses der § 239 a. b. G. B. und der § 206 des Bormundschaftspatentes geradezu vorschreiben und in jeder Weise begünstigen. Herr Adolf Mautner und Herr Peter Reininghaus haben sogar bei der Inventur den Gesellschaftsvertrag vom Jahre 1855 nicht blos verschwiegen, sondern ausdrücklich verleugnet, indem es im Inventursprotokolle heißt:

"Es besteht bei dem Umstande, als kein Erbvertrag vorhanden ist, und auch sonst über die Teilung keine schriftliche Berfügung vorliegt, das Berlassenschaftsvermögen des Erblassers in dem 4. Teile des Gesamtvermögens".

Dieser Gesellschaftsvertrag enthielt aber die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung der Gessellschaft keineswegs nach Köpfen, sondern nach den Sinlagen zu teilen ist und die Sinlage meiner Stern war zur Zeit des Todes meines Baters größer,wie jene des Herrn Peter Keininghaus und seiner Gattin, wie ich schon früher angesührt habe.

Dadurch ferner, daß Herr Adolf Mautner und Herr Peter Keininghaus dem Gerichte gegenüber den Antrag, daß die Kinder im Geschäfte nicht bleiben sollen, mit einer "Erbteilung", in welcher die Bermögensvermehrung aus dem Geschäfte seit dem Todestage dis zur Erbteilung entgegen dem § 167 Berlassenschaftspatent nicht aufgenommen war, verbunden haben resp. eine Erbteilung mit einem solchen Antrag und zwar Herr Adolf Wautner als Kurator und Herr Peter Reisninghaus als Bornund unterschrieben haben, haben sie dem Gerichte in bewußt unrichtiger Weise suggeriert, daß die Gesellschaft schon mit dem Tode unseres Baters erloschen sei; ausdrücklich gesagt haben sie dies bezeichnenderweise nicht, weil sie wußten, daß dies nicht wahr ist; aber sie haben bewußt das Gericht irren lassen und dementsprechend also zivilrechtlich dolos gehandelt.

Wenn es überhaupt gestattet ist, Schlüsse zu ziehen, so ist der Schluß berechtigt, daß Herr Peter Reininghaus und Herr Adolf Mantner gemeinsam mit dem Wissen und Wollen gehandelt haben, um das Gericht zum Frren zu bringen, und diese von ihnen beabsichtigte und dann tatsächlich vollzosgene Entsernung der Kinder aus der Gesellschaft durch einen Gerichtsbeschluß decken zu lassen.

Es ist hiezu noch Folgendes hervorzuheben, wodurch das Gericht einerseits über den außerorsdentlich großen Wert der weiteren Anteilnahme der Kinder am Geschäfte zum Schaden der Winderjährigen gefäuscht, als auch anderseits über die niedere Schätzung beruhigt worden sein muß.

Zufolge Eingabe vom 7. November 1902, Z. 18.952 lit. ad W hatte der als Gerichtskommissär delegierte Notar Nedwed erklärt, daß beim Fabriksunternehmen Brüder Keinlich aus es übslich sein mit 1. November die Bücher abzuschließen und daß er die Einleitung getroffen, den Buchabschlüß diesmal so genau ins Werk zu setzen, daß derselbe auch gleich für die Inventur geeignet erscheint. Zufolge des die Todesfallsaufnahme und diese Eingabe erledigenden Bescheides vom 8. November 1862, Z. 18.952, hatte der Notar Nedwed auch den ausdrücklichen Auftrag vom Gerichte ershalten, der Inventur im Sinne des § 106, Berlaß.=Patent, die Geschäftsbücher der Firma Reiningshauf aus zugrunde zu legen.

Aus der Inventur und dem Schätzungsprotokoll, sowie dem Erbteilungsausweis ergibt sich auch, daß der Notar, wie es nicht bloß seiner gesetzlichen Pflicht, sondern auch seinem Bersprechen und dem ihm erteilten gerichtlichen Auftrage entsprochen hatte, die Fabriksbücher eingesehen hat oder min-

destens vorläufige Abschliffe derselben erhalten haben muß. Es hat nun Herr Peter Reiningshaus sowohl mir, als auch meinem Bruder Paul geschrieben (siehe die später zu legenden Briefe lit. TT und ad TT), daß er die absichtlich niedrig gehaltene amtliche Inventur in den Abschluß seiner Bücher aufgenommen habe Die anstandslose Erledigung der Inventursergebnisse durch das Gericht, welche Ergebnisse das Gericht in Uebereinstimmung mit den buchmäßigen Werten halten mußte, bestätigt auch die Richtigkeit dieser Angabe des Herr von Reininghaus.

Aus den, offenbar durch ad hoc veranlaßte große Abschreibungen, derartig adjustierten Büchern oder Buchabschlüssen ergab sich Folgendes:

Der buchmäßige Wert des Geschäftes zu Beginn des Geschäftsjahres Ende Oktober 1861—1862 betrug 505.897 fl. 22 kr. (laut Bilanz vom Jahre 1861 lit. R).

Der amtliche Inventurwert betrug 471.393 fl. 95 kr., es zeigte sich mithin eine Differenz als Gesamt verlust von 34.503 fl. 27 kr.

Dieser Berlust mußte sich aber für unseren Teil noch viel höher zeigen, denn unser Kapitalsanteil mit 1. November 1861 war 280.689 fl. 14 kr., Inventurswert mit 1. November 1862 die Hälfte von 471.393 fl. 95 kr., gleich 235.696 fl. 97 kr., das bedeutetealso für unseinen. Verlust 44.992 fl. 17 kr.

Von diesen Berluftsummen wären einerseits noch die beiderseitigen Entnahmen von ca. 27.000 fl. abzuziehen, anderseits aber die 5 Prozent Kapitalszinsen per ca. 25.000 fl. hinzuzurechnen, wonach also die Höhe obiger Ziffern beinahe unverändert bleibt.

Hieraus ergab sich für Zedermann der notwendige Schluß, daß daß Geschäft mit enormen Verlusten im Jahre 1862 gearbeitet haben müsse und daß es für die Minderjährigen wirklich, wie schon ähnlich während der gerichtlichen Inventuraufnahme der Kurator Herr Adolf von Mautner erklärt hatte, kein größeres Glück geben könne, als aus einem solchen Geschäfte noch dazu mit einer "Ausbesserung" herauszukommen.

In Konsequenz seiner brieflichen Erklärungen mir und meinem Bruder Paul gegenüber ist zu schließen, daß die Gewinnstziffer 93.081 fl. 65 kr. und die Interessen des Gewinns und Verlustkontos per 34.923 fl. 60 kr. des Geschäftsjahres 1861 bis 1862 erst später nach Abschluß der gerichtlichen Inventur zu Buch gebracht worden sind. Andernfalls hätte das Gericht und der Gerichtskommissär über eine so riesige Divergenz mit der amtlichen Inventursziffer nicht hinauskönnen. Siezu ist nebenbei noch zu bemerken, daß auch dieser später zugebuchte Gewinn absichtlich bedeutend zu niedrig eingestellt worden ist.

Auch die nackten Ziffern find im Einklange mit obigen Darstellungen.

Der ganze gerichtlich erhobene Geschäftswert war laut des Inventurprotokolles 471.393 fl. 95 kr., der später gebuchte Gesamtgewinn für das Geschäftsjahr 1861/62 betrug 93.081 fl. 65 kr., die Interessen 34.923 fl. 60 kr., gibt zusammen 599.399 fl. 20 kr. Das buchmäßige Gesamtkapital der beiden Linien Peter und Julius Reininghaus betrug aber mit 1. November 1862 für Julius Reininghaus 381.349 fl. 76 kr. (laut Bilanz lit. S); für Peter Reininghaus 263.925 fl. 82 kr. (laut Aufschreibungen meines Bruders Karl aus dem Buchabschlusse per 1. November 1862), zusammen also 595.275 fl. 58 kr.; diese beiden Beträge differieren also nur um den ganz geringfügigen Betrag bon 4.123 fl. 62 kr. !

Diese Differenz dürfte aber auch, sobald die Gegenseite dem von mir gestellten Antrage entsprechend, die Handelsbücher auch für das Jahr 1862 vorzulegen, nachgekommen sein wird, ihre vollständige Aufklärung darin finden, daß die vorerwähnten Interessen per 34.923 fl. 60 kr. sich nicht blos auf die Einlagen beider Stämme Julius und Peter allein bezogen haben.

Es ist nun ausgeschlossen, daß der Kurator Herr Adolf von Wautner von Allem dem Gesagten keine Kenntnis gehabt hat und muß vielmehr das Gegenteil mit größter Bestimmtheit behauptet werden.

Es hatte also nicht blos der Gerichtskommissär, sondern auch das Gericht zur Weinung gelangen müssen, daß das Geschäft mit großen Verlusten arbeite, während es in der Tat kolossalen Gewinn abwarf. Wäre eine richt ig e Vilanz dem Gerichte je vorgelegt worden, wie es Pflicht unserer offiziellen Interessenvertreter gewesen wäre, so hätte das Gericht ersehen, daß es für die Minderjährigen nichts Vorteilhafteres geben könne, als das Weiterverbleiben im Geschäfte und es wäre dann überhaupt nicht gelungen, die Winderjährigen aus dem Geschäfte zu entsernen.

Beweis

hiefür: Die Bilanzen vom Jahre 1861 lit. Rund 1863 lit. Sund die später zu legenden Briefe vom 3. Juli 1889 lit. TT und vom 10. August 1889 lit. ad TT; der an den Notar erteilte gerichtliche Auftrag vom 8. November 1862, 3. 18.952 und dessen Außer=ung vom 7. November 1862 lit. ad W/. und der neuerliche Antrag, der Gegenseite den Auftrag zu erteilen, speziell auch die Handelsbücher für das Geschäfts=jahr 1861/62 vorzulegen und Partei=Ginvernahme.

Meine Mutter Emilie Reininghaus wurde durch unseren Mitvormund Herrn Peter Reininghaus und den Kurator Herrn Ad. Jg. Mautner dahin beruhigt, daß von beiden für die Kinder auf das Beste gesorgt würde. Aehnliche Behauptungen miissen auch dem Gerichte gegenilder von Herrn Adolf Mautner und dem Mitvormunde vorgebracht worden sein, da beispielsweise der rangälteste der Botanten, Herr Oberlandesgerichtsrat Graf Lodron im Reseratsbogen vom 24. Juli 1863, Z. 13.175 lit KK auf das "patriarchalische Berhältnis der Familie Reininghaus" hinwies, und serner im Bescheide vom 22. Jänner 1864, Z. 1256 wegen einer augesuchten Zollkredithaftung der Minderjährigen vom Landesgerichte Graz hingewiesen wurde auf "das in der Familie Reininghaus bekanntlich herrschende gemütliche Berhältnis, sowie daß verlaute, daß Herr Peter Reininghaus die Mindersährigen ungeachtet ihres Austrittes aus dem Fabriksunternehmen doch noch sortan an den Vorteilen desselben teilnehmen lassen will."

Peter Reininghaus und der Kurator hätten nun den Beschluß des Gerichtes vom 24. Juli 1863 ansechten müssen, nachdem die Kinder hiedurch geschädigt wurden; sie haben aber diesen Beschluß auch nicht angesochten, sondern diesen von ihnen mitverschuldeten Gerichtsbeschluß als Deckmantel für die tatsächliche Entsernung der Kinder aus dem Geschäfte benützt und haben hiedurch und durch alle anderen oben aufgesührten Sandlungen und Unterlassungen die sie gemeinsam begangen haben, uns, die Kinder schuldbar enorm geschädigt.

Im Einzelnen sei noch Folgendes erwähnt:

Als am 3. Februar 1863, 3. 1837, die erwähnte Aufforderung des Bormundschaftsgerichtes erfolgte, daß der Kurator geeignete Anträge erstatten solle, ob die Minderjährigen als Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Fabritsunternehmung zu belassen sind oder nicht, war das Inventurs- und Schätzungsprotofoll (am 30. Jänner 1863) schon geschlossen worden. Nun aber hatte der Kurator, Herm Maut ner, wie schon gesagt wurde, diese Anfrage schon vorweg nämlich anläßlich dieser Inventur beantwortet gehabt; ja er hat damals sogar der Bormundschaftsbehörde gleich selbst die Direktive gezgeben, wie sie diese Frage zu beantworten habe und in der Inventur gesagt, daß es von der k. k. Bormundschaftsbehörde nicht zugelassen werden würde, daß die Minderjährigen sich bei der Fortsührung der von ihrem Bater betriebenen Geschäfte beteiligen. Dabei hat er, ehe ihm also noch überhaupt ein Austrag gegeben war, sich über diesen Gegenstand zu äußern, ausdrücklich auf seine eigenen Fachkenntnisse hingewiesen, und erklärt, daß es nicht denkbar sei, daß die Winderjährigen beteiligt bleiben.

Hates geschädigt. (§ 1300.) Herr Peter Reininghaus hat durch seine Buchungen und Mitsertigung der Inventur dazu geholsen, daß diese Shilderungen des Kurators glaubhaft erschienen und hat verhehlt, daß diese Darstellung der Bahrheit zuwiderlaufe.

Schließlich und endlich stelle ich auch noch fest, daß, wenn das Frren des Gerichtes zufolge Beschlusses vom 24. Juli 1863 etwa als ein "Zufall" aufgesaßt würde, der Kurator und Mitvormund nach dem oben Ausgesichrten diesen "Zufall" voll und ganz verschuldet haben und dafür verantwortlich und daraus haftbar sind. (§ 1311 a. b. B.-G.)

Reweis:

MM.

Bu den tatjächlichen Behauptungen zu 7,8 und 9: der Verlaffenschaftsaft nach Herrn Jusus Reininghaus und alle hieraus schon früher gelegten Aktenstücke, die Bilanzen lit. Bund S, der Bescheid des Landesgerichtes Graz vom 22. Jänner 1864, 3. 1256 lit. MM, ferner Herr Dr. Ludwig von Mautners Markhof und Herr Dr. Moriz Ritter von Schreiner als Beugen und Parteieinvernahme.

10. Es wäre ferner unbedingt Pflicht des Herrn Peter Reininghaus als Mitvormund gewesen, gegen den Kurator Herrn Adolf Ignaz Mautner, nachdem er ihn schon einmal zu diesem Amte vorgeschlagen hatte, rechtzeitig Stellung zu nehmen, als er dessen, die Minderjährigen schädigenden Handlungen und seine Befangenheit immer deutlicher wahrnahm.

Hatte er der Mitvormundschaft, von welcher er sich von Anfang an nach § 193 a.b. G.=B. als gesetlich gerade so ausgeschlossen wissen mußte, als er sich der gesetlichen Ausschließung des Herrn Mautner von der ihm übertragenen Kuratel bewußt gewesen sein muß, im Sinne der ihm obliegenden Berpflichtungen nach § 202 und § 257 a.b. G.=B. entsagt und hätte er für einen anderen Mitvormund Plat gemacht, so hätten derartige Ungesetlichkeiten nicht vorkommen können, oder solche Ungesetlichkeiten

wären dann wenigstens rechtzeitig durch entsprechende Borstellungen und Rekurse, eines unbefangenen und uninteressierten anderen Auratorsoder Bormundes, gegen irrtümliche oder uns sonst schädigende Berfügungen des Berlassenschafts und Bormundschaftsgerichtes, angefochten und dann zweisfellos behoben worden. Eine solche uninteressierte Bersönlichkeit hätte sosort das Gericht aufmerksam gemacht, daß zusolge des Gesellschaftsvertrages die Kinder das Recht hatten, die Gesellschaft sortzusesen, daß der Gerichtsbeschluß, welcher die Auslösung mit dem Tode annahm, irrig gewesen ist, daß die Gesellschaft, weil nie vertragsmäßig aufgelöst, rechtlich noch weister bestehe und daß es Sache des Gerichtes ist, den Witgesellschafter Herrn Beter Reininghaus dazu verhalten, den Kindern allen Vorteilihrer Beteisligung an der Gesellschaft und am Geschäftezutommen zu lassen.

Meiner Mutter Emilie Reininghaus gegenüber war, wie schon erwähnt, vom Kurator und von Herrn Peter Reininghaus ausdrücklich gesagt worden, daß die Kinder nur nach außen hin ausscheisben, daß aber in Wirklichkeit bezüglich der Gesellschaft alles beim alten bleiben solle. Dieser Glaube, daß die Kinder noch Gesellschafter seien, wurde ihr gegenüber noch durch Jahre hindurch aufrecht ershalten. Da andererseits auch Herr Peter Reininghaus auf unser Kapital angewiesen war, so dulbete man auch die Windersährigen noch bis 1866 als Gesellschafter der Firma Brüder Reinings haus, freilich mit bedeutend gekürztem Anteil.

Mittels der Eingabe vom 26. September 1863, Z. 18.573, suchte Herr Peter Reininghaus unter Hinweis auf Punkt 4 des Ausscheidungsbeschlusses des Landesgerichtes Graz vom 24. Juli 1863, Z. 13.175, mit der besonders hervorzuhebenden ausdrücklichen Bemerkung, daß, "nach dem Julius Reininghaus mit Tod abgegangen, sich dadurch das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst habe", um die Uebertragung der Gesellschaftssirma Brüder Reininghaus auf seinen Ramen allein an.

Beweis:

Die Eingabe vom 26. September 1863, 3. 1873 lit. NN, Dr. Moriz Ritter von Schreiner in Graz als Zeuge und Parteieneinvernahme.

Peter Reininghaus hat also wider sein besseres Wissen in Eingaben, die er unterschrieb, die Behauptung aufrecht erhalten und verwertet, daß die Gesellschaft "mit dem Tode des Herrn Julius Reininghaus" erloschen sei.

Hard das ift nicht geschehen und auch der Kurator hat dies keineswegs veranlaßt.

11. Während nun, wie schon erwähnt, die Kinder bis 1866 noch an der Gesellschaft, freilich mit bedeutend gekürzten Anteilen und zwar 1864 nur mit ½ und 1865 und 1866 nur mit ½ des ihnen gebührenden Anteiles belassen wurden, und man unsere Mutter Emilie Keininghaus damit beruhigt hatte, ließ man, nachdem im Fahre 1865 die Einantwortung des Kachlasses mittelst Urkunde vom 24. Februar 1865, 3. 3606 erfolgt war, die lette Kücksicht fallen und entfernte die Kinder auch faktisch aus jeder Beteiligung an der Gesellschaft. Es wurde die sogenannte "Bermögensauseinandersetung" vom 30. Juni 1868 gepflogen, in welcher neuerdings die Sache so dargestellt wurde, als ob es nicht das Bestreben des Hern Aeter Aeininghaus und infolgedessen der Wille des Kurators (Vaters) Hern Adolf Mautner, sondern auch der "Bunsch" meiner Mutter gewesen wäre, daß den Kindern die ihnen gebührenden und als Erben ihres Baters reichlich verdienten Kessourcen aus dem Geschäfte, welches sich zusolge der Tätigkeit meines Baters so glänzend entwickelt hatte, entzogen werden. Diese "Bermögensauseinandersetung" wurde dem Gerichte nie zur Genehmigung vorgelegt.

Beweis:

Die Bilanzen der Jahre 1863 lit. S., 1864 lit. BB und 1866 lit. CC, die Einantwort = ungsurkunde vom 24. Februar 1865, Z. 3606 lit. OO, ferner die Bermögensausei = nanderse ung vom 30. Juni 1868, lit. PP, Dr. Moriz Ritter von Schreiner als Zeuge und Barteieneinbernahme.

12. Alles, was nach dem bisher Gesagten der Kurator Herr Abolf Wautner und Mitvormund Herr Peter Reininghaus an uns verschuldet haben, erscheint aber noch drastischer, wenn man bedenkt, daß Serr Peter Reininghaus damals auf unser Geld angewiesen war, und zwar derart, daß wenn er, der Kurator und das Gericht nach Geset und Recht gehandelt haben und wir die Gesellschaft fortgesetzt haben würden, es ganz ausgeschlossen gewesen wäre, daß er uns im Laufe vieler Jahre hätte kündigen

können. Denn dann wären Beträge, die um ein Vielfaches dessen größer gewesen wären, als die absichtlich niedrig gehaltene amtliche Inventur auswieß, beziiglich unserer Hinauszahlung in Frage gekommen. Daraus ergibt sich auch das große Interesse, welches Herr Peter Reininghauß daran hatte, vom Gerichte einen Bescheid zu erwirken, daß die Gesellschaft angeblich schon mit dem Tode meines Vaters erloschen sei. Er hat uns auß der Gesellschaft entsernt, aber unser Geld doch behalten, letzteres zuerst zusolge der schon erwähnten internen Vereinbarungen mit meiner Mutter als beteiligt, wenn auch mit gekürzten Anteilen, dann als unser Schuldner zu villigen Zinsen. Peter Keininghauß war unbestingt zum Weiterbetriebe des Geschäftes auf unser Kapital angewiesen.

Denn angenommen, es wäre im Jahre 1863 tatsächlich liquidiert worden, dann hätte Herr Peter Reininghaus, um sich das Geschäft zu erhalten, dasselbe zurückfausen müssen; er hätte dann aber nur weniger als die Hälfte des hiezu erforderlichen Kapitales gehabt.

Ein Darlehen von Seite des Herrn Mautnerwar ausgeschlossen, da ja die Firma Mautner damals in finanziellen Nöten gewesen ist. Ein Brief meines Baters aus seinem Todesjahre erwähnt dieses Umstandes und Herr Peter Reininghaus hat mir selbst davon Mitteilung gemacht; daher kam es ja auch, daß Herr Mautner, wie schon erwähnt, zu unserem Mitgesellschafter Herrn Peter Reininghaus und zu uns selbst im Todesjahre unseres Vaters und dann aber noch weiterhin, und zwar in zunehmender Beise durch eine Reihe darauffolgender Jahre im Verhältnisse des Schuldners gestanden ist.

Auch ist es soviel wie ausgeschlossen, daß Herr Peter Reininghaus den sehr großen Kapitalsbetrag, mit welchem bei Liquidation der Anteil unserer Linie bewertet worden wäre, von dritter Seite zu annähernd ähnlich günstigen Bedingungen, so auch insbesondere rücksichtlich Sicherstellung erhalten hätte, wie ihm derselbe von uns tatsächlich zur Bersügung stand.

Wie groß das Bargeldbedürfnis des im vollsten Aufschwung befindlichen Steinfelder Geschäftes damals gewesen ist, ergibt sich ja schon daraus, daß das Chepaar Peter Reininghaus die dem Gerichte angebotene pupillarmäßige Sicherstellung des geringen Kapitales, welches durch die antliche Inventur festgestellt worden ist, trotz des angeblich größeren Kapitalwertes des ganzen Etablissements durch lange Jahre nicht zu leisten vermocht hat.

Wenn also der Kurator Herr Adolf Mautner und der Mitvormund Herr Peter Keininghaus nicht auf die schon besprochene schuldbare Weise uns aus dem Geschäfte widerrechtlich entfernt hätten, so hätte Herr Peter Keininghaus uns aus der Gesellschaft überhaupt nicht entlassen können u. zw. auch nicht im Jahre 1868; denn er war auf unser Kapital angewiesen und mußten wir ja sogar auch im Jahre 1868 laut Vermögensauseinandersetung lit. P. P. noch einen großen Teil dieses unseres Kapitales ohne Sicherstellung im Geschäfte belassen.

Ganz abgesehen davon hat Peter Reininghaus unser Gesellschaftsverhältnis tatsächlich nie gestündigt und hätte es auch schon nach dem Gesetze, wenn wir die Gesellschaft fortgesett haben würden, auch nach 1866, gar nicht tun können und dürfen, weil eine solche Kündigung als zur Unzeit und nit Arglist erfolgt anzusehen gewesen wäre. (§§ 830,1212 a. b. G.=B.)

Diese Arglist wäre um so größer und unverantwortlicher gewesen "als Herr Peter Reisninghaus so vieles meinem Bater verdankte, wie schon früher ausgeführt worden ist, und die ganze Größe und das Aufblühen des Steinfelder Unternehmens mens nur auf meinen Bater zurückzuführen war; das Wichtigste, was die Prosperität auch dieses Steinfelder-Unternehmens von Anbeginn an garantiert und mitbegründet hat, die Preßbeserzeugung, hat ja auch das St. Marxer Geschäft zu ungeahnter Höhe gebracht und nur meinem Bater hatte das Steinfelder-Unternehmen, wie schon oben ad 2) gesagt wurde, das gesicherte Absatzeit für Preßhese zu verdanken.

Peter Reininghaus war nach dem bestandenen Bertrage über die Absatzebiete für sich allein nie berechtigt, uns Erben gegenüber die enormen Bermögensvorteile dieser Bereinbarung sich allein zu Rutze zu machen!

Eine Folge speziell dieser Zuführung des gesicherten Absatzebietes für Preßhese ist daher auch, daß eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages von Seite Peter Reininghaus, wann immer auch später sie erfolgt wäre, als mit Arglist erfolgt anzusehen gewesen wäre; denn durch eine Kündigung hätte sich Peter Reininghaus dhaus ohne Ablösung in den alleinigen Besit dieses enorm wertvollen gesicherten Absatzebietes gesetzt.

Denn dieser Wert des Geschäftes, der im Absatzebiet und im Kundenkreis liegt und den von Anfang an das Steinfelder Geschäft betreffs der enorm ertragreichen Preßbefeerzeugung ausschließlich meinem Bater und betreffs der Bierfabrikation auch vorwiegend ihm zu verdanken hatte, dieser Wert blied dem Geschäfte erhalten und macht sich noch dis zum heutigen Tage im Absatzebiete und Kundenkreise dieses Unternehmens geltend. So hatte auch nach dem Tode meines Baters das Steinfelder-Geschäft, nicht gegen die mächtige Konkurrenz des St. Marxer-Geschäftes rücksichtlich Vertriebes der Preßbefe zu kämpfen, da das Steinfelder Geschäft auch ohne unsere Beteiligung tatsählich, wenn auch unberechtigt das Erbe dieses Absatzel, welches es meinem Bater zu danken hatte, angetreten hat.

Beweis:

Der Verlassenschafts = und Vormundschaftsakt, das Gesuch um Steuerkreditbewilligung (zum Bescheide lit. LL) vom 22. Jänner 1864 lit. QQ die sämtlichen gelegten Bilanzen und die Vermögensauseinandersetung lit. PP, Parteieinvernahme und Sachverständige im Fache der Preßhese-Industrie über den Wert des gesicherten Absatzgebietes.

13. Im Jahre 1873 sah sich Herr Peter Reininghans über Betreiben meines Großvaters Hern Abolf von Mautner bewogen, meiner Mutter, der Fran Emilie Reininghaus einen Betrag von 100.000 fl zuzuwenden. Fran Emilie Reininghaus lehnte die Annahme dieser Zuwendung ab, da sie durchaus nicht auf milde Gaben ihres Schwagers angewiesen sein wollte. Erst als Herr Peter Reininghaus nicht auf milde Gaben ihres Schwagers angewiesen sein wollte. Erst als Herr Peter Reininghaus dicht über daß es sich hier nicht um eine Schenkung handle, nahm Fran Emilie Reininghaus die Gutschrift dieses Betrages zur Kenntnis, konnte sich aber doch nicht über diese Tatssachen bernhigen und kam noch im Verlaufe der spöteren Jahre wiederholt auf diese Zuwendung zu sprechen, indem sie deren Provenienz aufgeklärt wissen wollte. In seinem Schreiben vom 8. August 1879 erstlärte nun Herr Peter Reininghaus dieser Keining dahingehend, daß er diese Summe als eine meiner Mutter und uns Kindern gewidmete "nachträgliche Ausgleichssumme für die Abtretung des Steinfelder Fabriksgeschäftes" etc. an ihn und seine Frau There se se betrachte, um welche er die laut Bermögensauseinandersetzung vom 28. Juni 1868 meiner Mutter zugekommene Auseinandersetzungszissen aachträglich erhöht habe, und keineswegs als eine Schenkung.

Schließlich erklärt Herr Peter Reininghaus in diesem Briefe noch, er werde eine diesbezügsliche, bestimmt lautende Klausel dem oft erwähnten Dokumente vom 28. Juni 1868 beifügen, was aber nie geschehen ist.

Es ergibt sich aus diesem Schreiben, daß Herr Peter Reininghaus wieder entsprechend seinem früheren Verhalten auch diese "Vermögensauseinandersetzung" mittelst welcher altes Unrecht besiegelt wurde, als den "eigensten Willen" meiner Mutter hinstellen wollte.

In einem im Nachlasse meiner Mutter vorgefundenen Briefe vom 12. August 1879, welcher an Herrn Peter Reininghaus adreffiert ift, von welchem ich zwar heute nicht mit voller Bestimmtheit behaupten kann, aber es als sehr wahrscheinlich annehme, daß er von meiner Mutter auch abgeschickt worden ist, den wir aber jedenfalls im Jahre 1889, anläglich der später zu erwähnenden Verhandlungen dem Herrn Peter Reininghaus vorgelegt hatten, antwortet meine Mutter, es sei ihr einzig und allein darum zu tun gewesen, ihre eigenen Kinder denen des Herrn Beter Reininghaus gegenüber von der Idee einer empfangenen Schenkung zu bewahren. Sie fügt hinzu, daß er nun zwar in seinem Schreiben die Beruhigung gab, es sei durchaus keine Schenkung, sondern eine Nachtragszahlung gewesen. Da er aber andererseits betone, der Akt sei ein ganz freiwilliger gewesen und eine Folge der glücklichen Entwicklung des Geschäftes, so bliebe für die Familie des Schwagers noch immer die unumftögliche Idee einer Schenkung, wenn auch im zartesten Sinne und Ausdrucke aufrecht. Ihr Denken gehe daher dahin, der Schwager möge fich in den Geschäftsbiichern überzeugen (fie selbst begehre keinen Einblid), ob diese Nachtragszahlung sich mit dem Erfolge der fast 9 jährigen Arbeit ihres Mannes nicht begründen ließe, ohne irgendwelche großmütige Berücksichtigung, sondern nur aus Rechts= und Billig= feitsgründen, und nur fo könne und wolle fie im Besite bleiben. Meine Mutter fährt dann fort: "Bie ich schon neuerlich erwähnte, lebte ich in der Idee, die Du in Deiner Anhänglichkeit und so oft äußertest, daß meine Kinder noch unter irgend einem Titel beteiligt geblieben waren, und refüsierte damals augenblidlich die 100.000 fl., für die ich keine Begründung finden konnte, aber trat dann ruhig in den mir ganz berechtigt scheinenden Besit, als ich zum erstenmale Deine uns jährlich zugeschickten Ausweise prüfte und vom Momente unserer Abtretung an keinen Anteil mehr gutgeschrieben fand."

Aus Erzählungen meiner Mutter weiß ich, daß sie sich — entgegen der familiengeschichtlichen Darstellung des Herrn Johann Veter Reininghauß im Briefe vom 8. August 1879 — außerordentslich schwer zur Untersertigung des Außeinandersetungsübereinkommens vom Jahr 1868, lit. PP, entschloß, und nur, nachdem vorher durch die ausdrückliche Zusage des Herrn Veter Reininghauß, daß das Unsternehmen dereinst von den beiderseitigen ältesten Söhnen werde fortgesetzt werden, dieses Unternehmen als eine Art Familienbesitz auch von Herrn Veter Reininghauß auch vorden war.

Beweis: RR SS

Die Briefe vom 8. August 1879 lit. RR und vom 12. August 1879 lit. SS, ferner Herr Dr. Moriz von Schreiner in Graz, als Zeuge, und Parteieinvernehmung.

14. Im Jahre 1885 bin ich aus der Bormundschaft des Herrn Peter von Reininghaus getreten. In den späteren Jahren sahren sich meine Brüder und ich infolge Wiederholung von oftmaligen Aeußerungen des Herrn Peter Reininghaus, er habe für zwei Jamilien zu sorgen gehabt, ferner auf Grund von Bemerkungen unserer Mutter und wiederholter Erwähnungen von Seite unseres Großvaters des Herrn Adolf v. Mautner und der Mautnerischen Jamilie, aus welchen sich ergab, daß

wir das, was uns als Erben nach unferem Bater gebiihrte, nicht erhalten haben, veranlaßt, diefer Sache naber gu treten. Es wurde mir im Jahre 1889 anläglich beguglicher Erörterungen mit Berrn Beter von Reininghaus und dessen Gattin Frau Therese von Reininghaus klar, daß die Schätzung im Jahre 1863 eine viel zu niedrige, und daß insbesondere bei der Bewertung des Anteiles mei= nes Baters an dem Unternehmen die Ertragsfähigkeit des Unternehmens nicht im mindesten berücksichtigt worden war. Ebenso vermeinte ich, daß ich zufolge Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Tod meines Baters das Recht gehabt hätte, auf Liquidation des Unternehmens zu bestehen, und ward es mir klar, daß das Unterbleiben der Liquidation einen ungemein großen Nachteil für die Kinder bedeutet habe. Ich erkannte, daß die dem Gerichte seinerzeit vorgelegte Erbteilung unmöglich den wahren Stand des Verlaffenschaftsvermögens wiedergeben könne und wiedergeben hat, was auch durch die Bermögensauseinandersetzung und Abrechnung des Jahres 1868 bestätigt wurde. Singegen hatte ich immer angenommen, daß das Gesellschaftsverhältnis durch den Tod meines Baters im Jahre 1862 tatfächlich gelöst sei und lediglich die Frage beschäftige mich, wie die Auseinandersetung vor sich gegangen sei, nicht aber daß sie vor sich gegangen sei.

Es kam dann in diesem Jahre 1889 zu einem neuen Uebereinkommen zwischen meinem Onkel Weter Reininghaus und dessen Gattin Frau Therese Reininghaus einerseits, und mir und meinen Brüdern andererseits. Herr Peter Reininghaus leistete an mich und meinen Bruder Paul eine Bahlung von 524,000 fl, welche zu gleichen Teilen ver je 262,000 fl mir und meinem Bruder Vau I angewiesen wurde. Die Abrechnung mit meinem Bruder C ar I, auf Grund welcher dem Letteren 333.333'33 fl. ausgezahlt wurden, fand abgefondert statt.

Als Rechtstitel für die an meinen Bruder Paul und mich am 14. Oktober 1889 geleistete Bahlung wird in dem Schreiben an Gerrn Beter von Reininghaus vom 25. Oftober 1889 folgendes anaegeben:

"Bir Unterfertigten Paul und Frit Reininghaus, als Erben nach unferen Eltern Julius und Emilie Reininghaus bestätigen hiemit auch im eigenen Namen, aus dem Rechtsumstande des Berkaufes der unserem Vater, respektive uns Erben gehörig gewesenen Anteilsrechte an dem Gesellschaftsbermögen der Firma Brüder Reininghaus, die endgiltige Nachtragszahlung von zusammen 524,000 fl. zur Teilung in zwei gleiche Teile a per 262,000 fl. am 14. Oftober 1889 erhalten zu In seinem Gegenschreiben vom 25. Oftober 1889 erkennt Berr Johann Beter Reininghaus, daß die nach dem Tode des Gerrn Julius Reininghaus geschehene Abrechnung feine definitive Auseinandersetung gewesen sei, sondern die Ermittlung und Befriedigung unserer Rechte erft der späteren Bukunft überlassen worden sei. Was unter dieser definitiven Auseinandersetung zu verstehen sei, ergibt fich aus nachfolgender Darftellung:

Bor allem ift in Betracht zu ziehen, welche Grundlage die einverständliche ermittelte Summe von 524.000 fl. hatte. Die Auffassung, welche ich von dieser Nachtragszahlung hatte, und der Titel, unter welchem ich dieselbe im Berlaufe der damaligen Korrespondenz forderte, war ein wenig verschieden von jener Auffassung, die mein Bruder Paul in die Diskussion warf. Ich für meine Verson hielt, wie er-wähnt, mich zu Forderungen von Nachtragszahlungen aus dem Titel berechtigt, daß die Schätzung eine viel zu niedrige gewesen, (wobei mir bekannt war, daß die Amortisierung eine sehr hohe gewesen war), und daß die Ertragsfähigkeit, durch welche der Berkaufswert natürlich wesentlich beeinflußt gewesen wäre, bei der Schätzung gar nicht in Berücksichtigung gezogen wurde, sondern das blühende, in glänzendem Aufschwung befindliche Kabriksunternehmen wie ein Depot von altem Eisen eingeschätzt wurde. Kerner ftützte ich meinen Anspruch darauf, daß ich bei Endigung der Gesellschaft zufolge des Todes meines Baters nach dem Handelsgesetzbuch, dessen Anwendbarkeit ich durch den von meinem ältesten Bruder Karl erhobenen Bescheid des Landesgerichtes Graz bom Jahre 1863 für gegeben fand, das Recht gehabt hätte, die Liquidation des Unternehmens zu verlangen, durch deren faktisches Unterbleiben die Kinder ungemein geschädigt wurden. Die beiden wesentlichen Rechte, in denen ich mich verkürzt hielt, waren einerseits die Bewertung der Berlassenschaft, zu niedrige Schätzung, Nichtberücksichtigung der Ertragsfähigkeit, andererseits die Richtdurchführung der Liquidation. Daß ich damals in dem weit höher zu bewertenden Rechte auf Teilhaberschaft an der Firma verkürzt sei, kam mir nicht in den Sinn, weil mir damals unfer Recht, die Gesellschaft fortzuseten, unbekannt war und auch Herr Peter Reininghaus, dem der Gesellichaftsvertrag genau bekannt war, über meine briefliche Anfrage, ob denn nicht ein Schriftstild eristiere, welches unsere Ansprüche am Steinfelder Geschäfte nach Recht und Billigkeit regle, im Briefe vom 3. Juli 1889 antwortete, er wisse von keinem anderen Vertrage als jenem, welcher den Trennungsakt bestimmte.

zur Diskussion gebracht, daß das Vertragsverhältnis nach dem Jahre 1862 fortgesett worden sei, indem er nämlich im Berlaufe der Unterhandlungen, wie ich schon früher angedeutet habe, zum Teile von einem anderen Rechtsgrunde ausgegangen war als ich. Er behauptete nämlich — und gerade diese Behauptung zeigt mit voller Schärfe, daß auch er in dem festen Glauben gelebt hat, daß durch den Tod meines Baters das Gefellschaftsverhältnis gelöft worden sei — daß die tatsächliche Beteiligung der erblasserischen Kinder nach dem Tode unseres Baters, welche in den Büchern der Firma Brüder Reininghaus bis zum Jahre 1866 geführt war, auf Grund eines, wie er es bezeichnete, entgeltlichen Bertrages zu-

In einer anderen Hinficht wurde von meinem Bruder Herrn Dr. Paul Reininghaus die Tatsache

ftande gekommen sei. Dieser entgeltliche Vertrag sollte darin bestanden haben, daß, obwohl durch den Tod des Hern Julius Reining haus das Gesellschaftsverhältnis geendigt worden sei, den erbslasserischen Kindern ex nunc eine Beteiligung am Geschäfte als Entschädigung dassir gewährt wurde, daß die Schätzung eine so auffallend geringe und die Interessen der Erben so stark benachteiligende gewesen sei. Also auch nach Ansicht meines Bruders Paul war die aus den Geschäftsbüchern von 1862—1866 ersichtliche Beteiligung der Kinder keine aus dem Rechte ihres Vaters abgeleitete, die Gesellschaft einssch sortsekende, sondern vielmehr eine Beteiligung auf Grund eines selbständigen Uebereinkommens, zur Entschädigung in dem angegebenen Sinne.

Mein Bruder Paul hatte daher auch einen Entwurf des Briefes vom 25. Oftober 1889 aufgesetzt, in welchem es heißt, daß der Abfindungsbetrag "aus dem Titel des Berkaufes der unserem Later, respektive uns Erben zukommenden, bis November 1866 gehörig gewesenen halben Anteilsrechte an dem Gesellschaftsvermögen" gezahlt werde. Dieser Passus "bis November 1866" wurde in dem schließlich unterfertigten Schreiben über ausdrückliches Berlangen des Herrn Johann Peter Keininghaus, bezeichnenderweise eliminiert und zwar mit der Begründung, daß die Kompagnie nicht bis Ende 1866 bestanden hat!

Auch meinem Bruder Carl, welcher selbständig ein Abkommen über die Entschädigungsziffer mit Herrn Peter Reininghaus traf, war es vollständig unbekannt gewesen, daß wir zur Fortsetzung der Gesellschaft aus dem Gesetz oder nach dem Bertrage vom Jahre 1855 berechtigt gewesen sind.

Indem ich nun von dieser Abschweifung, die das Verhältnis meines Bruders Paul zur Erklärung vom 25. Oktober 1889 betrifft, zu mir zurückkehre, muß ich hervorheben, daß auch aus der von mir mit Herrn Peter Reininghaus und dessen Gattin Frau There se se Keininghaus im Verlaufe der Korrespondenz zur Evidentmachung meiner Ansprücke vorgelegten Kalkulation hervorgeht, daß ich die Tatsache der Auflösung des Gesellschaftsvertrages durch den Tod meines Vaters nicht im mindesten in Zweisel zog, so zwar, daß ich bei diesen meinen Berechnungen sogar jene Summe, welche mir aus dem Titel einer Gewinnbeteisgung nach dem Jahre 1862 bis 1866 gutgeschrieben worden war, ebenso die meiner Mutter 1873 zugewendeten 100.000 fl. von der auf das Jahr 1862 berechneten Höhe meines Erbteiles als Teisempfang in Abzug brachte. Ich war eben damals der Anschauung, daß mir die Gewinnbeteisligung nach dem Jahre 1862 gar nicht gebührte, und nur aus familiärer Kücksichtnahme von Seite unssers Onkels Herrn Peter von Keininghaus und dessen Anschauung, die durch das Verhalten des Herrn Peter Reininghaus und seiner Gattin Frau There se Keininghaus bekräftigt wurde.

Herr Peter Reininghaus wußte aber, daß der Gesellschaftsvertrag des Jahres 1855 anders disponierte und daß wir auf Grund desselben zur Fortsetzung der Gesellschaft berechtigt waren.

Die Erklärung am Schlusse des Briefes vom 25. Oktober 1889, daß die zwischen mir und Herrn Peter Reinighaus und Frau Therese Reininghaus, sowie deren eventuellen Erben und Rechtsnachsfolgern und der Firma "Brüder Reininghaus" bestandenen Rechtsverhältnisse vollkommen gelöst seine, bezogen sich lediglich auf die soeben erwähnten Ansprüche, keineswegs aber auf mir aus dem schuldbaren widerrechtlichen Verhalten des Mitvormundes und Kurastors betreffend die Vereitlung des mir damals verschwiegenen und ganz unbekannt gebliebenen Rechtes auf Fortsetung der Gesellschaft zustehsende Ersatsorderungen.

Erst Mitte November 1905 bin ich in die Kenntnis des Gesellschaftsvertrages vom 22. Jänner 1855 gelangt und erst noch später habe ich zum erstenmale ersahren, daß sich hieraus ergebe, daß wir das Necht hatten, die Gesellschaft fortzuseten.



Der Brief ddto. Steinfeld vom 3. Juli 1889 lit. TT und Harderschlößl 10. August 1889 lit. ad TT, der Entwurf der Schlußurkunde UU, das Schreiben des Hern Dr. Moriz Piffl vom 10. Oktober 1889 lit. VV, die Schlußurkunde der Brüder Reininghaus vom 25. Oktober 1889 lit. WW, die Schlußurkunde des Hern Peter und Frau Therese Reininghaus ddto. Wien 25. Oktober 1889 lit. XX, Dr. Moriz Piffl in Meran, Hans von Reininghaus in Wien, Dr. Max von Raiserseld in Graz, als Zeugen und Parteieinvernahme.

Es ergibt sich also aus obiger Darstellung, daß mit dem Nebereinsommen vom 25. Oktober 1889 über die in dieser Mage erhobenen Forderungen aus dem pflichtwidrigen und schuldbaren Berhalten des Mitvormundes und Kurators in keiner Weise versügt wurde. Denn unser Recht, die Gesellschaft fortzusehen, stand damals überhaupt gar nicht in Diskussion; das Nebereinkommen vom Jahre 1889 war lediglich aufgebaut auf die als vollständig recht- und gesetzmäßig angenommene Auflösung der Gesellschaft mit dem Tode meines Baters und nur aus einer solchen angenommenen Gesellschaftsauflösung offen stehende Ansprüche wurden im Jahre 1889 diskutiert und erledigt.

15. Nach allem bisher Gesagten ergibt sich also, daß mir durch das Berschulden unseres Kurators Herrn Adolf von Mautner und unseres Witvormundes Herrn Peter von Reininghaus widerrechtlich die nach dem Gesellschaftsvertrage vom 22. Jänner 1855 rechtlich zukommende Weiterbeteiligung an der Handelsgesellschaft Brüder Reininghaus entzogen und der mir aus einer solchen Beiterbeteiligung und aus dem Geschäfte dieser Gesellschaft zukommende Nutzen und insbesondere die
Gewinnste derselben vorenthalten worden ist.

Die Zahlung der mir durch das widerrechtliche schuldbare Berhalten dieser meiner Interessenvertreter entgangenen Erträgnisse aus dem Geschäfte und Gewinnanteile der Firma Brüder Reininghaus verlange ich auf Grund des Rechtstitels des Schadenersages von Herrn Adolf Ignaz Mautener und Herrn Reter Reininghaus, resp. dessen.

Da Herr Adolf von Mautner und Herr von Keininghaus mir den Schaden mit Wissen und Willen und mindestens aus einer auffallenden Sorglosigkeit zugesügt haben (§§ 1294 u. 1324 a. b. G. B.), so gebührte mir auf alle Fälle die volle Genugtuung, also Schadenersat und Gewinnstentgang; ich stelle aber diesbezüglich sest, daß die Erträgnisse aus dem Geschäfte und Gewinnanteile der Firma: "Brüder Keining haus" nicht als "Gewinnstentgang" im Sinne der §§ 1293 und 1323 a. d. G.-B. aufzusassen sind; denn mit dem uns widerrechtlich und schuldbar tatsächlich vereitelten Rechte, die Gesellschaft fortzusetzen, war auch das Recht auf die künstige Gewinnstehtlung von selbst verbunden und der Gesantkomplex dieser Rechte wurde unserm Vermögen entzogen (§ 1293 a. d. G.-B.) und repräsentiert sich als "Schade" im Sinne dieser Gesetzsstelle. Diesergibt sich auch daraus, daß wenn eine Wiederherstellung in den früheren Stand im Sinne des § 1323 a. d. G. B. noch möglich wäre, dieselbe sich von selbst nicht blos auf die Einräumung des Rechtes, die Gesellschaft fortzusetzen, sondern auch auf den Bezug aller Erträgnisse aus dem Geschäfte, insbesondere aller Gewinnstanteile während der Tauer der Firma Brüder Frema an eine Aktiengesellschaft um rund 10,000.000 K verkauft worden ist.

Es würden also Herr Adolf von Mautner und Herr Peter von Reininghaus für den von mir angesprochenen Ersat auch haften, wenn denselben auch nur ein leichtes Versehen nach § 1324 a. b. G.-B. anzurechnen wäre.

Diese Klage ift nicht verjährt.

16. Was nun jene Erträgnisse aus dem Geschäfte, insbesonders Gewinnanteile an der Firma Brüder Reininghaus anbetrifft, welche mir zufolge des pflichtwidrigen schuldbaren Vorgehens unserer Interessenvertreter entgangen sind, so bemerke ich betreffs der ziffermäßigen Söhe des mir durch Verschulden des Kurators Herrn Adolf von Mautner und Mitvormundes Peter von Reisninghaus mir zugegangenen Schaden Folgendes:

Vor allem nuß ich feststellen, daß, wenn auch in den Bilanzen bis zum Tode meines Vaters und in den seither, solange man uns noch eine Veteiligung zukommen ließ bis 1866 uns zur Verfügung gestellten Vilanzen, der Anteil meines Vaters unter der Aufschrift "Fulius und Emilie Reisning haus" erschien, doch rechtlich gegenüber der Firma nur uns Kindern nach dem Tode meines Vaters der Anspruch auf den Gewinn aus der offenen Handelsgesellschaft unseres Vaters zustand, wosei meiner Mutter unsererseits eine Entschädigung für die tatsächliche Belassung ihrer Kapitalien im Geschäfte gebührt hatte.

Offener Gesellschafter der Firma "Brüder Reininghaus" war nun unser Vater Julius Reininghaus gewesen; ebenfalls hatten nur wir Kinder als dessen Grben das Recht, die Gesellschaft fortzusetzen und deshalb gebührte auch nur uns die unmittelbare Beteiligung an dem seit dem Tode meines Vaters erzielten Erträgnisse des Geschäftes.

Vor dem Tode unseres Vaters waren in den Geschäftsbüchern das Gewinn- und Verlustkonto und das Kapitalskonto auf den Namen der Cheleute Julius und Emilie Reininghaus geführt, und dadurch jeweils eine faktische Gütergemeinschaft zwischen meinen Eltern hergestellt worden.



Die Eingabe meiner Mutter an das Landesgericht Graz vom 3. März 1864, Z. 4369 lit. Y Y und Parteieinvernehmung.

Nur eine tatfächliche, nicht aber rechtlich begründete Fortsetzung dieser, vor dem Tode meines Baters im Verhältnisse der Gesellschafter untereinander auch rechtlich begründeten Uebung war es gewesen, wenn auch in den setzen Bilanzen der Jahre 1863 bis 1866 sowohl Gewinn-Verlustkonto, als auch das Kapitalskonto auf den Namen von uns Minderjährigen, als auch unserer Mutter Frau E misle Reininghaus weiter geführt worden ist, was aber das Recht von uns Kindern auf die alleinige unmittelbare Beteiligung an den Erträgnissen des Geschäftes nicht alterieren konnte.

Den wahren Umfang und die tatfächliche Sohe der Ziffer des mir durch das widerrechtliche Berhalten des Kurators Herrn Adolf von Mautner und des Mitvormundes Herrn Peter von Reininghaus zugefügten Schadens kenne ich auch heute noch nicht. Ich bin diesbezüglich auf Schätzungen aus noch unvollkommenen Behelfen angewiesen, welche einerseits unter Berücksichmir teilweise bekannten Produktionsziffern der Brauerei Steinfeld anderer einschlägigen Behelfe, ferner unter Berücksichtigung auch des Zinsentganges aus diesen uns vorenthaltenen Geschäftserträgnissen — andererseits aber unter sorgfältigster Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen, nach Abzug alles bessen, was ich seit dem Tode meines Baters von Berrn Beter von Reininghaus, außer der Hinauszahlung unseres Erbkapitales, auf Rechnung meiner Ansprüche betreffs Steinfeld bis jest erhalten habe und unter reichlichster Berücksichtigung, der dem Herrn Peter Reininghaus als alleinigen Geschäftsführer der Handelsgesellschaft Brüder Reininghaus gutommenden Borausentschädigung — cs mir als über jeden Zweifel erhaben erscheinen lassen, daß der mir vom Kurator und Mitvormunde zugefügte Schade viel höher ist, als jene Ziffer, welche ich mit dieser Rlage geltend machen will. Es wird insbesonders die beantragte Vorlage der Handelsbücher und Bilanzen bestimmt dartun, daß mein tatsächlicher gegenständlicher Schadenersakanspruch sich auf eine weit höhere Summe stellt, als von mir hier begehrt wird.

Ich beziffere hiemit meinen Schadenersatsanspruch unter sorgfältiger Wahrnehmung der Intereffen der Gegenseite zum aller mindesten auf 11/2, sage einundeinhalb Millionen

Zum Rachweise für die Richtigkeit und Angemessenheit dieser Minimalschadensziffer beruse ich mich als

Beweis:

auf die Handelsbücher der Firma Brüder Reininghaus aus den Jahren 1862 bis inkl. 1903 und auf die Bilanzen aus diesen Jahren, mit dem Antrage auf Erlassung des Auftrages an die Beklagten, diese Handelsbücher und Bilanzen der Jahre 1862—1903 dem Gerichte vorzulegen, weiters auf die Einficht in die Aften bei der Handels = und Gewerbe = fammer in Graz über die Gründung der Aftiengesellschaft Brüder Reininghaus und Antrag auf Requirierung derfelben, insbesonders auf den Gründerbe= richt lit. ZZ und Revisoren bericht lit. A/a, ferner Einvernehmung von Buchsachver= ftändigen, von Sachverftändigen im Fache der Preßhefeinduftrie und von Brauerei = Sachverständigen und Parteieneinvernahme.

ZZ Aa

- 17. Der Kurator Herr Adolf Zanaz Mautner, Ritter von Markhof, ist am 24. Dezember 1889 zu Wien gestorben, und wurde seine Verlassenschaft folgenden bed ingt erbserklärten Erben mittelft Einantwortungsurkunde des Landesgerichtes Wien vom 17. November 1891, 3. 98/0/58/10 eingeantwortet als:
 - 1. Herrn Karl Ferdinand Mautner, Ritter v. Markhof, zu ½ Teil; 2. Herrn Georg Heinrich Mautner, Ritter v. Markhof, zu ½ Teil;
 - 3. Der Frau Therefe von Reininghaus zu 1/8 Teil;

4. Der Frau Marie Willner zu 1/ "Teil;

- 5. Der Frau Cölestine von Oppholzer zu 1/8 Teil; 6. Der Frau Eleonora Baronin Wächter zu 1/8 Teil;
- 7. Der Frau Johanna Mittag von Lenkhehm zu ½ Teil; 8. Den mj. Elfriede und Bruno Mautner (Markhof) zu je ½,6, zusammen gleichfalls ½ Teil.

Der reine Nachlaß des Herrn Adolf Ignaz von Mautner hatte betragen 11,081,172 K.

Der Miterbe und Sohn des Herrn Adolf von Mautner, Herr Karl Ferdinand von Mautner, ist am 1. September 1896 zu Wien gestorben und wurde deffen Nachlaß zufolge Einantwortungsurfunde des f. f. Handelsgerichtes Wien vom 28. März 1899, Zahl 69-6-96/204, den folgenden bedingt erbserklärten Erben zu je 1/10 eingeantwortet als:

- 1. herrn Biftor Mautner, Ritter von Marthof,
- 2. Frau Baronin Harriet von Hannau, geb. Mautner v. Markhof,

3. Frau Gertrude von Szilvinyi, geb. M. v. M.,

- 4. Frau Cornelia Schürer v. Waldheim, geb. M. v. M.,
- 5. Frau Elisabeth Dittl von Wehrberg, geb. M. v. M.,
- 6. Frau Baronin Christine von Wieser, geb. M. v. M.,

7. Frau Dorothea Engelhardt, geb. M. v. M.,

- 8. der mj. Fran Hertha Jäger, geb. Mautner von Markhof,
- 9. der mj. Magdalena Mautner von Markhof,
- 10. der mj. Editha Mautner von Markhof.

Der reine Rachlaß des Herrn Karl Ferdinand von Mautner hatte betragen 14,932,066 Kronen 40 Heller.

Der Miterbe und Sohn des Herrn Adolf von Mautner, Herr Georg Heinrich von Mautner, ift am 15. Mai 1904 zu Bien gestorben und wurde dessen Nachlaß zufolge Ginantwortungsurkunde des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 9. Juni 1905, Z. A 60/4/60 seinen unbedingt erbserklätien 6 Kindern, darunter auch seinem Sohne Herrn Georg Mautner Kitter von Markhof eingeantwortet.

Der reine Nachlaß des Gerrn Georg Seinrich von Mautner hatte betragen 6,305,785 K 89 h.

Der Mitvormund Herr Peter von Reininghaus ift am 7. Mai 1901 zu Graz verstorben, und wurde dessen Nachlaß zusolge Sinantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes Graz vom 27. Jänner 1903, G.-3. A/8/1/225 dessen bedingt erbserklärter Universalerbin Frau Therese von Reininghaus hatte betragen 11,632,510 K 19 h.

Herr Adolf von Mautner resp. die Gesantheit dessen haften nach §§ 1301, 1302 a. b. G.-B. zur ungeteilten Hand mit Herrn Peter von Reininghaus, resp. dessen Erdin Frau The-rese Reininghaus für den mit dieser Alage geltend gemachten Schadenersatzu jenen Teilen, in welchen sie als Erben resp. Erbeserben für die Berpflichtungen des Herrn Adolf von Mautner überhaupt zu haften haben, und diesbezüglich zur ungeteilten Hand mit Frau Therese von Reininghaus.

Jäh belange dementsprechend mit diezer Mage als Erben resp. Erbeserben nach Herrn Adolf Ignaz von Mautner die Fran Eleonore Baronin Bächter, Krivate in Wien, IX/3, Währingerstraße 17; die Fran Johanna Baronin Mittag von Lenkhehm, hehm, Hof- und Ministerialratsgattin Wien, I. Franziskanerplat 1 und Fran Therese von Reininghaus, Private in Graz, Babenbergerstraße, um je ein Achtel (1/s), zusammen 3/s meiner Ersatsforderung. Weiters belange ich Herrn Bittor Mautner Ritter von Markhof, Große industriellen, Fabriksbesitzer in Wien, III/1, Ungargasse Nr. 45, als Erbeserben nach Herrn Adolf resp. Karl Ferdinand Mautner Ritter von Markhof siir ein weiteres Achtzigstel (1/s0) meiner Ersatsforderung.

Ferner belange ich den Herrn Georg Mautner Ritter von Markhof, Großins dustrieller, Braucreibesiger in Wien, XXI. Pragerstraße Nr. 122, als Erbeserben nach Herrn Adolf resp. Georg Heinrich Mautner, Ritter v. Markhof (nach welch) Letterem er sich unbestingt erbserklärt hat) zu einem weiteren Achtel (1/8) meiner Ersatsorderung.

Schließlich belange ich aber die Frau Therese von Reininghaus als Universalerbin des Herrn Peter von Reininghaus mit dieser Klage bezüglich meiner vollen Ersatsforderung per eineinhalb Millionen Kronen.

Bezüglich jener Summen aus meiner hiemit geltend gemachten Schadenersatsforderung, für welche die Frauen Johanna Baronin Mittag von Lenkhenm und Eleonore Baronin Bächter, sowie die Herren Victor und Georg Mautner Mitter von Markhof zu haften haben, haften dieselben zur ungeteilten Hand mit Frau Therese von Reininghaus, insoweit sie als Erbin nach Herrn Peter von Reininghaus hiemit belangt wird.

Die Zulänglichkeit der Verlassenschaften nach Hern Adolf von Mautner resp. dessen verstorbenen obenerwähnten Erben, sowie nach Hern Peter von Reininghaus zur Bezahlung der von mir hiemit von den Beklagten angesprochenen Summen ergibt sich evident aus obigen Nachlaßziffern und aus den betreffenden Verlassenschaftsakten und Erbeilungen.

18. Ich erhebe also durch meine gemäß Bollmacht lit. B/b ausgewiesene Vertreter bei diesem nach § 93, I. N. und § 11, Z. 1, C.-P.-D. zuständigen k. k. Landesgerichte Wien diese Klage und beantrage nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung die Fällung des Urteiles:

Es seien schuldig mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen:

- 1. Herr Bictor Mautner Ritter von Warkhof, Großindustrieller, Fabriksbesitzer in Wien, III/1, Ungargasse Nr. 45, ½0 (sage: ein Achtzigstel) aus der Summe von 1,500,000 K, also den Betrag von 18.750 K, sage: Achtzehntausendsiebenhundertsünfzig Kronen, nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage weiterlausend;
- 2. Herr Georg Mautner Kitter von Markhof, Großindustrieller, Brauereibesitzer in Wien, XXI. Pragerstraße Nr. 122, ½, sage: ein Achtel aus der Summe von 1,500.000 K, also den Betrag von 187.500 K, sage: Einhundertsiebenundachtzigtausendfünshundert Kronen, nebst 5 Prozent Zinsen, vom Klagszustellungstage an weiterlaufend;

- 3. Frau Eleonore Baronin Wächter, Private in Wien, IX./3, Währingerstr. 17, ½ (sage ein Achtel) aus der Summe von 1,500.000 K, also den Betrag von 187.500 K, sage: Einhundertssiebenundachtzigtausendsünfhundert Kronen, nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagszustellungstage weiterlausend;
- 4 Frau Johanna Baronin Mittag von Lenkhenm, Hof- und Ministerialratzgattin in Wien, I. Franziskanerplatz Kr. 1, ½ (sage: ein Achtel) aus der Summe von 1,500.000 K, also den Betrag von 187.500 K, sage: Einhundertsiebenundachtzigtausendsünshundert Kronen, nebst 5 Brozent Zinsen, vom Klagszustellungstage weiterlaufend; und zwar jede der beklagten Bersonen ad 1 bis einschließlich ad 4 in Ansehung des von ihr hiemit angesprochenen Teilbetrages zur ungeteilten Hand mit Frau Therese von Keininghaus in ihrer Eigenschaft als Erbin nach Herrn Beter von Keininghaus;
- 5. Frau Therese von Reininghaus, Private in Graz, Babenbergerstraße, in ihrer Eigenschaft als Erbin nach Serrn Peter von Reininghaus den Betrag von 1,500.000 K, sage: Eine Million fünshunderttausend Kronen, nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagszustellungstage an weiterlausend und zwar hinsichtlich der auch unter 1 bis einschließlich 4 angesprochenen einzelnen Teilbeträge hieraus zur ungeteilten Kand mit jeder einzelnen der um den betreffenden Teilbetrag unter 1 bis einschließlich 4 belangten Personen, bezw. in ihrer Eigenschaft als Miterbin nach Ferrn Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof 1/s, sage: Ein Achtel aus dieser geltendgemachten Gesamtsorderung von 1,500.000 K, das ist einen Teilbetrag von 187.500 K nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagszustellungstage an weiterlausend.

Ferner seien sämtliche Beklagte zur ungeteilten Hand schuldig, mir die Kosten dieser Prozekführung ebenfalls binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Salzburg, am 1. November 1908.

Frik Reininghaus